

# Korrespondenz

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Zeugpreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

66. Jahrgang

Berlin, den 24. November 1928

Nummer 94

### Eine verunglückte „Dissertation“

Der Generalsekretär des Vereins Berliner Buchdruckereibesitzer, Herr F. W. Schmidt, der sich in Erinnerung längt vergangener Zeiten seiner Laufbahn auch gern Herr Major betiteln läßt, hat in Nr. 92 der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ einen Dissertationsversuch über das ihm besonders nahegehende Thema „Gewerkschaftliche Machtpolitik“ steigen lassen. Anlaß dazu gab ihm zunächst die „Buchdrucker-Zeitung“, die in ihrer Nr. 45 vom 5. November einen sehr zeitgemäßen Aufsatz über das Problem „Der Kampf um die Macht in Staat und Wirtschaft“ veröffentlicht hatte. Es ist in diesem Artikel unseres graphischen Bruderorgans nichts enthalten, was nicht auch schon im „Korr.“ sinngemäß in der Frage des Verhältnisses unserer Gewerkschaften zu Staat und Wirtschaft vertreten worden ist und auch fernerhin verfolgt wird. Der Herr Major hat sich deshalb auch genötigt gesehen, sich in seiner Dissertation mehrfach am „Korr.“ zu reiben, was wir ihm selbstverständlich weiter nicht übel nehmen. Denn wir kennen die Schwierigkeiten, die wir ihm in seinem Amte schon bereitet haben und bedauern, das nicht ändern zu können, solange er sich nicht selbst ändert.

Da ist zunächst seine Verwunderung darüber, daß die Gewerkschaft ein Stück Verfassung sein soll. Herr Schmidt meint, mit derselben Berechtigung könnte man erklären: „Der Reichsverband der Deutschen Industrie ist ein Stück Verfassung geworden.“ Diese Berechtigung würden wir zwar gar nicht bestreiten, wenn das sinngemäß der Fall wäre. Dazu müßte sich aber der genannte Reichsverband zunächst mit gleicher Ehrlichkeit wie die Gewerkschaften auf den Boden der Verfassung stellen. Die gegenwärtige Ausprägung in der westdeutschen Eisenindustrie beweist aber das Gegenteil. Wenn wir Buchdrucker im Frühjahr d. J. nach der Verbindlichkeitsklärung des Schlichterpruches in der Lohnfrage uns die gleiche Mißachtung eines staatlichen Hoheitsaktes hätten zuschulden kommen lassen, dann hätte wahrscheinlich Herr Schmidt als Generalsekretär im Deutschen Buchdrucker-Verein dies als Verstoß gegen die Reichsverfassung verurteilt und das Einschreiten der Staatsgewalt gegen die geschildrig handelnden Buchdrucker gefordert. Indem wir das aber nicht taten, haben wir uns als Stück der Verfassung im wahren Sinne des Wortes gezeigt, während die Unternehmer die Verfassung damals mißbrauchten, um sich von einer höheren Lohnzahlung zu drücken, die sie hätten ohne Schaden für das Gewerbe leisten können. Die Unternehmer waren es also, die die Staatsmacht in einseitiger Weise vor ihre Profitinteressen gespannt haben. Und die Unternehmer sind es auch jetzt wieder, die die Staatsmacht untergraben, wo diese ihren Profit zu gefährden droht. Dabei betonen wir auch heute wieder, daß wir der Ansicht sind, der Staat habe in erster Linie die Interessen des gesamten Volkes und nicht nur jene der Unternehmer zu schützen.

Der Auffassung des Herrn Schmidt, die machtpolitische Ideenwelt der Gewerkschaften sei gleich dem Schicksal der deutschen Arbeiterkraft, stimmen wir in dem Sinne zu, daß diese Ideenwelt sich in der Bekämpfung der privatkapitalistischen Ausbeutung der Arbeiterkraft verkörpert, aber machtpolitisch nur insofern, als die politische Vorherrschaft des privatkapitalistischen Unternehmertums mit verfassungsmäßigen Mitteln bekämpft werden soll. Wir geben auch gern und offen zu, daß der Wille zur politischen Macht in den Gewerkschaften heute größer als je zuvor ist. Das ist aber nichts anderes, als was auch die Unternehmerverbände bisher schon gewollt haben, indem sie ihre Interessen durch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Staatsgewalt besonders geschützt sehen möchten.

Es ist nicht einzusehen, warum das gleiche Recht nicht auch den Gewerkschaften zustehen soll. Wo steht denn geschrieben und wo leitet sich denn das Recht her, daß solche Ansprüche nur dem Unternehmertum zuzurechnen würden? Selbst im alten Obrigkeitstaate, wo es nur Herren und Knechte gab, war dies einseitige Recht nicht unbestritten, sonst wäre er ja auch nicht zusammengebrochen. Heute nun, wo der ehemalige Obrigkeitstaate eine Republik ist und laut Reichsverfassung die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, sollte auch ein Major und Generalsekretär als „Arbeitnehmer“ in Unternehmerdiensten wissen, daß das Volk sich nicht nur aus Unternehmern zusammensetzt, sondern aus Menschen mit gleichen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, ohne öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt. Indem die Gewerkschaften als wirtschaftliche Organisationen der Arbeiterschaft auf die Geltendmachung dieser verfassungsmäßigen Rechte nicht nur für ihre Mitglieder, sondern für alle Deutsche besonderen Wert legen, tun sie das nur, weil sie das gegenüber solchen Volksgenossen müssen, die sich von ihren geistigen Rudimenten des früheren Obrigkeitstaates noch nicht befreien konnten. Nicht die Gewerkschaften sind also auf ungesetzlichem Wege, sondern der Herr Major Schmidt als Generalsekretär des Vereins Berliner Buchdruckereibesitzer, der immer noch des Glaubens ist, daß jeder Deutsche, insbesondere aber die Gewerkschaften, vor seiner vornehmlichen Ideenvelt stramm zu stehen hätten. Das war einmal, Herr Major! Es ist der größte Fortschritt der neuen Zeit, daß diese Untertänigkeit in Deutschland dem Siechtum verfallen ist. Wäre dies früher schon der Fall gewesen, dann hätten wir wahrscheinlich gar keinen Weltkrieg gehabt, und die ehemaligen Spartenkollegen des Herrn Schmidt hätten auch gar nicht umzustehen brauchen; sie hätten schon von Jugend auf etwas Vernünftigeres lernen müssen und würden jetzt nicht in der peinlichen Lage sein, überall anzuklopfen und Dinge begreifen zu lernen, wovon sie sich früher nichts träumen ließen.

Doch schreiten wir weiter. Herr Schmidt schreibt: „Die deutsche Arbeiterschaft und das Gewerkschaftssystem, das von einem kleinen politischen Kreis über einen Teil dieser Arbeiterschaft aufgerichtet ist, haben innerlich nichts miteinander gemein. Die Gewerkschaftsbewegung in der Form, wie sie sich heute entwickelt hat, ist dem Ursprung der sozialen Arbeiterbewegung durchaus fremd geworden.“ Wo in aller Welt, so möchten wir fragen, hat der Herr Major seine Kenntnis gewerkschaftlicher Dinge her? Hält er z. B. die 82 000 in unserem Verband vereinigten Buchdrucker, also 93 von je 100 Buchdruckern in Deutschland, für so naiv, daß sie sich von einem kleinen politischen Kreis, der innerlich nichts mit ihnen gemein hätte, beherrschen lassen? Sie sollten ihrer gewerkschaftlichen und beruflichen Gemeinschaft durchaus fremd geworden sein, einer Gemeinschaft, mit der sie in Freud und Leid, bei der Arbeit wie in ihren freien Stunden vom Ende ihrer Schulzeit bis zum Grabe aufs engste verbunden und verwachsen sind? Es wäre zum Lachen; wenn diese Ahnungslosigkeit eines Führers der deutschen Buchdruckereibesitzer nicht so groß wäre. Zwar krankt die deutsche Gewerkschaftsbewegung in ihrer Zusammensetzung noch an einer gänzlich überflüssigen religiösen und politischen Zersplitterung, was deren Einfluß auf die wirtschaftspolitische Entwicklung innerhalb Deutschlands bis zu einem gewissen Grade hemmt; aber dank des einseitigen machtpolitischen Verhaltens des deutschen Unternehmertums verzerrt sich diese organisatorischen Gegensätze immer mehr. Es ist daher zu hoffen, daß in absehbarer Zeit auch diese Schwäche der deutschen Gewerkschaften der Vergangenheit angehören dürfte. Daß der Herr Major auch daran nichts ändern kann, sondern sogar noch dazu behilflich ist, das wird er vielleicht ebenfalls

nicht einsehen können, und doch fühlen wir uns verpflichtet, ihm dies gern zu bestätigen. Er ist nämlich der Meinung, daß alle Lohnkämpfe in den letzten Jahren ohne irgendwelche zwingende wirtschaftliche Gründe geführt worden seien, sondern in systematischer Verteilung wie nach einer Art Generalsstabspielerei von den Gewerkschaften nur angezettelt worden seien, um ihrem Machtkrieg zu frönen. Das ist zwar für einen Mann, dessen tägliches Einkommen dem ganzen Wochenlohn eines Buchdruckers ziemlich nahe sein dürfte, ein begreiflicher Einfall. Denn er kann ja gar keine Ahnung davon haben, was es heißt, mit einem Durchschnittslohn von wenig mehr als 50 M., wovon noch Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge usw. abgehen, eine ganze Woche mit Frau und Kindern zu leben, wo er selbst mehr an einem Tage braucht oder brauchen könnte. Weiß ihm eine so bescheidene Lebenskunst ein Buch mit sieben Siegeln ist, ist er auch nicht in der Lage, sich erklären zu können, daß der Trieb zu allen Lohnkämpfen von jenen ausgeht, die es satt haben, ihr ganzes Leben nur in Not und Sorge zu verbringen und glücklichlicherweise noch nicht so abgestumpft sind, daß sie hoffnungslos alles über sich ergehen lassen, was ihnen der Herr Major und seinesgleichen zumutet. So sieht er denn des Rätsels Lösung nur darin: „Der Sinn der gesamten Gewerkschaftspolitik ist durchaus klar: Der Weg zum marxistischen Staat soll, weil die Verfassung auch in ihrer jetzigen Form ihn nicht freigibt, auf diese Weise freigemacht werden. Der Staat im Staate zu sein; das ist das Ziel aller machtpolitischen Kämpfe der Gewerkschaften. Neben den verfassungsmäßigen Parlamenten und der, wie es in der Verfassung heißt, vom Volk ausgehenden Gewalt eine neue Gewalt zu stabilisieren, die Gewalt der Gewerkschaften. Dahin geht der Kurs seit langem, eifern und unentwegt; man kann die Energie und Rücksichtslosigkeit, mit der dieser Weg gegangen wird, nur bewundern anerkennen; wenn gleich man auf dem Standpunkt steht, daß das Ende dieses Weges die Katastrophe der deutschen Wirtschaft bedeutet.“

Versuchen wir es nun, diesen Zwiebelkischhaufen machtpolitischer marxistischer Staatsgebanken ganz behutsam zu sichten, und zwar von der sogenannten Katastrophe aus, die nach Ansicht des Herrn Schmidt unbedingt eintreten muß, wenn die Dinge so eifern, so unentwegt und bewundernswert weitergehen. Daß eine Katastrophe eintreten muß, wenn Machtpolitik statt Vernunftpolitik in einem Staate getrieben wird, haben wir alle schon selbst erlebt. Der 9. November 1918 war die Liquidation der Machtpolitik von 4. August 1914. Diese standen dem Herrn Major Schmidt sowohl geistig wie gesellschaftlich näher als uns. Zehn Millionen Tote hat die Machtpolitik dieser Strategen den Völkern der Erde gestiftet, und noch mehr Krüppel, Witwen und Waisen waren die weiteren Opfer, ganz abgesehen von den Milliardenverlufen an materiellen Gütern vor der, durch die und nach der Infation bis heute. Viele Milliarden Mark wird das deutsche Volk auch in Zukunft noch zu Lasten dieser Katastrophe zu tragen haben. Den größten Teil davon hat die deutsche Arbeiterschaft getragen und wird ihn auch in Zukunft noch zu tragen haben. Sie hat aber trotzdem die Urheber dieser Katastrophe nicht so behandelt, wie sie selbst von ihnen behandelt worden ist. Sie läßt sogar dem Herrn Major Schmidt noch die Möglichkeit, sich in bequemer Weise von der Höhensonne privatkapitalistischer Macht bestrahlen zu lassen und die Organisationen der Arbeiterschaft zu schmähen. Sie läßt das zu, weil sie selber noch nicht die Macht hat, das ohne Gewalt zu ändern und von letzterer nichts wissen will, weil eben das Ende jeder Gewalt eine Katastrophe sein muß. Aber, daß die Arbeiterschaft diese Zustände ändern will, das ist ihr heiliger Ernst,

eisern und unentwegt. Daß die Unternehmer, ihre Generaldirektoren, Generalsekretäre usw. das nicht nur merken, sondern ernst nehmen, ist ja der Zweck der Sache und wird hoffentlich mehr und mehr dazu beitragen, daß sie endlich erkennen, daß sie selbst weder die Wirtschaft noch der Staat und noch weniger das Volk sind. Nicht in der Tätigkeit der Gewerkschaften liegt also das Streben nach Gewaltpolitik, sondern in dem Verhalten der Unternehmer, die da glauben, die Arbeiterschaft hätte nicht das Recht, ihre Arbeitskraft so teuer zu verkaufen wie es ihre Kräfte gestatten. Daß diese Kräfte nicht mehr erreichen können als dies die Wirtschaft zuläßt, das wissen auch die Arbeiter und besonders die Gewerkschaften. Die Grenzen der Wirtschaft sind aber definierbar und entwicklungsfähig. Das hat der von den Gewerkschaften ausgehende Druck so wohl auf dem Gebiete der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes wie überhaupt in allen sozialen und wirtschaftlichen Fragen bewiesen. Die dagegen vorgebrachten Einwände von Unternehmerseite haben sich bisher noch in den meisten Fällen als nicht stichhaltig erwiesen. Was durch die gewerkschaftlichen Bestrebungen an Freiheit und Lebensmöglichkeiten für die Arbeiterschaft auf wirtschaftlichem Boden gewonnen werden konnte, hat der Wirtschaft noch nie geschadet und noch weniger dem ganzen Volke. Die Macht der Gewerkschaften verdankt ihre Stärke nicht irgendwelchen politischen Theorien, sondern der lebendigen Kraft ihrer Organisationen, die aus denkenden, wollenden und arbeitsfähigen Menschen zusammengesetzt sind. Es mag sein, daß der Herr Major Schmidt in seinen Zweifeln an diesen Zusammenhängen sich bestärkt fühlt durch Erinnerungen an den im alten Heere gewaltsam aufrechterhaltenen Kadavergehorsam. In den freien Gewerkschaften der deutschen Arbeiterschaft kennt man diesen menschenunwürdigen Knechtsinn nicht. Hier bildet der Wille und die Kraft des einzelnen in ihrer Zusammenfassung die allein maßgebende Macht der Organisation, ohne die auch deren beste Führer nichts ausrichten können. Das Wachsen der Gewerkschaften und ihr zunehmender Einfluß auf die Wirtschaft ist die natürliche Frucht dieser Verbundenheit zwischen Massen und Führern wie auch das Ergebnis ihrer gegenseitigen Abhängigkeit. Politik ist nur eine Begleiterscheinung dieses Zusammenwirkens und nicht das Wesentliche. Doch in solche Bedingungen gewerkschaftlicher Probleme kann sich Herr Schmidt nicht hineinendenken; daß er trotzdem darüber schreibt, macht seine Sache allerbildigst nicht besser. Jedenfalls empfehlen wir ihm, sich ernstlich damit vertraut zu machen, daß seine Klagen über „gewerkschaftliche Machtspolitik“ höchstens bestätigen, daß die Gewerkschaften auf dem richtigen Wege sind, um den zurzeit bestehenden Widerständen innerhalb der Wirtschaft von Unternehmerseite her in absehbarer Zeit Herr zu werden, und daß er sich selbst sein Amt viel leichter machen könnte, wenn er sich nicht an Zween klammern stehen. Gewerkschaftsmitglieder sind eben keine Kasernenhoffiguren, sondern Menschen und Männer, die sich nicht einbilden, rechtlos zu sein, als der Generalsekretär eines Unternehmerverbandes.

Gänzlich abwegig ist daher auch die Sorge des Herrn Majors um die Koalitionsfreiheit der Arbeiterschaft. Er wirft nämlich die Frage auf: „Gibt es noch bei den Organisierten so etwas wie einen eigenen Willen?“ Seine Antwort lautet: „Nein, nichts, gar nichts mehr dieser Art gibt es! Es gibt nur einen Willen und einen Gedanken, das ist der gewerkschaftliche!“ Als ob damit auch nur das geringste zum Nachteil der Gewerkschaften bewiesen ließe. Daß in dem Begriff Gewerkschaft eine von der privatrechtlichen Ausbeutung ins Leben gerufene gesunde Abwehr gegen wirtschaftliche und soziale Verklawung persönlicher Träger der menschlichen Arbeitskräfte steckt, das vermag Herr Schmidt wohl niemals einzusehen. Es fehlt ihm daher auch jedes Verständnis dafür, daß jene persönliche Freiheit, die er in Gegenlag zur gewerkschaftlichen Mitgliedschaft stellt, die hilfloseste Knechtschaft aller von dieser „Freiheit“ beglückten Arbeiterkreise darstellt. Er spricht weiter von dem Gewissenszwang des Geldes, das auf dem Wege der Beitragszahlung in die Gewerkschaftskassen fließt und für die Zahler verloren ist, wenn sie ausgeschlossen werden. „Rückzahlung gibt es nicht!“ höhnt er. Er sammelt über die Ausschlußmöglichkeit aus den Gewerkschaften ebenso Hieserblut, wie er bedauert, daß die Gewerkschaften immer stärker und größer werden. Abgesehen von dem geradezu tragischen Widerspruch, der in diesen Klagen des Herrn Majors liegt, ist es für das taktische Talent des Generalsekretärs einer Unternehmerorganisation, der die Aufgabe hat, die Mitglieder seiner Arbeitgeberorganisation an diese Stärke zu fesseln als dies je eine Gewerkschaft vermag,

ein Meisterstück der Logik, Arm in Arm mit Teddy Thälmann für die Unorganisierten zu schwärmen. Aber noch nicht genug damit. Obwohl dem Herrn Schmidt sehr wohl bekannt ist, daß seine eigene Organisation, die noch vorhandenen Mitglieder der von ihr nach dem letzten großen Streik im deutschen Buchdruckergewerbe mit den Mitteln härtesten Terrors gegründeten Allgemeinen Deutschen Buchdrucker-Interessengruppe jetzt auf ihre alten Tage im Stich läßt, hat er den Mut bezüglich der Gefahr des Ausschlusses eines Mitgliedes aus den Gewerkschaften folgendes zu schreiben: „Und was bedeutet es für einen Mann, der darauf angewiesen ist, in seinem Alter mit seiner Familie von dem Geld zu leben, das er sein ganzes Leben dort hingetragen hat, das braucht man nicht zu erwähnen.“ O doch, Herr Major, darüber wäre gerade bezüglich der schon erwähnten „Prinzipalskasse“ sehr viel zu schreiben. Aber wir wollen uns, soweit Herr Schmidt unsern Verband im Auge zu haben scheint, nur mit folgenden Sätzen begnügen: Aus dem Verband der Deutschen Buchdrucker wird nur ausgeschlossen, wer keine Beiträge mehr bezahlen will oder durch sein Verhalten deutlich genug bewiesen hat, daß er den Verbandsansprüchen nicht mehr Folge leisten will. So wird auch im Deutschen Buchdrucker-Verein verfahren, nur mit dem Unterschied, daß im Deutschen Buchdrucker-Verein für die Beiträge viel weniger geleistet wird als im Verband, ohne daß im Falle eines Ausschlusses auch nur ein Pfennig zurückbezahlt wird. Im Verband hat jedes Mitglied während seiner Mitgliedschaft im Falle Anteil an allen Unterfütterungsleistungen, die in ihrer Gesamtheit die dafür in Frage kommenden Beiträge des einzelnen weit übersteigen. Dazu kommt noch der durch den Verband gesicherte Genuß aller materiellen und sozialen Errungenschaften auf dem Gebiet der Arbeits- und Lohnverhältnisse, der in der Regel auch dann noch erhalten bleibt, wenn der gewerkschaftliche Unterfütterungsanspruch durch Austritt oder Ausschluß aufgehört hat. Der Wert dieser Vorteile ist im allgemeinen wesentlich größer als jener aller andern aus den Verbandsunterfütterungen. Die Klagen des Herrn Majors über die wachsende Macht und den sich ständig steigenden Einfluß der Gewerkschaften in Staat und Wirtschaft lassen dies deutlich erkennen. Und schließlich möchten wir auch noch darauf verweisen, daß gerade Herr Schmidt als Generalsekretär des Vereins Berliner Buchdruckereibesiger einer von jenen Prinzipalsführern ist, der bei irgendwelchen Verlässen von Verbandsmitgliedern die tarifliche Ordnung im Buchdruckergewerbe als am allerwenigsten begreifen kann, daß solche Mitglieder nicht einfach durch Ausschluß aus dem Verband bestraft werden. Da fragt der Herr Major einen Pfifferling danach, was die Verbandsmitgliedschaft für solche Gehilfen bedeutet!

Es wäre zwar noch manches andre zu dieser machtpolitischen Dissertation des Herrn Schmidt zu sagen; aber wir wollen es bei vorstehendem zunächst bewenden lassen. So oder so wird sich der Herr Major mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß die Zeiten endgültig vorbei sind, wo seine Anschauung über die Ziele und Aufgaben der Gewerkschaften noch den von ihm gewünschten Einfluß haben konnten. Sich selbst und seinen „Arbeitgebern“ würde er wesentlich besser dienen können, wenn er so bald wie möglich einsehen würde, daß die „machtpolitischen Tendenzen“ der Gewerkschaften in Wirklichkeit nur darauf gerichtet sind, die deutsche Arbeiterschaft und in natürlicher Weiterwirkung das gesamte deutsche Volk von der fortschreitenden Herrschaft wirtschaftlicher Götzen zu befreien und einer höheren menschlichen Kultur entgegenzuführen, und zwar wenn irgendmöglich aus eigener Kraft, eigener Erkenntnis und eigenem Können in treuer Verbundenheit mit allen Volksgenossen, die sich als solche und nicht als etwas anderes fühlen. Das ist der wahre und tiefere Sinn der deutschen freien Gewerkschaftsbewegung, von der leider gerade der Generalsekretär des Vereins Berliner Buchdruckereibesiger so wenig zu verstehen scheint, daß er glaubt, nur mit der Feder raseln zu dürfen, und die Gewerkschaften sind erledigt. Zwar hätte er aus seiner mehrjährigen Praxis als Generalsekretärabschreiber der Berliner Buchdruckereibesiger erkennen können, daß die Dinge doch nicht so verquirlt liegen, wie er das in seiner hier beleuchteten Dissertation darzustellen geruhte. Zumal es ihm auch nicht ganz unbekannt geblieben sein dürfte, daß, zu seinem Trost sei es gesagt, je mehr Doktoren sich um die Zustände in- und außerhalb des Reiches bemühen, die Unternehmer immer mehr Kräftebeschwerden bekommen, während die Gewerkschaften und ihr Einfluß nach wie vor wachsen und gedeihen. Dies, wenn auch ungewollt, bestätigt zu haben, danken wir Ihnen, Herr Major!

## Die Buchdrucker im Kampfe mit Behörden II.

Zu einer aufsehererregenden polizeilichen Aktion führte der „konstituierende Kongreß sämtlicher Buchdrucker“ am 30. September 1849 in Berlin. Der am 15. Juni 1849 zum ersten Male öffentlich herausgetretene fünfköpfige Bundesvorstand des sich allgemach gut ausdehnenden Gutenbergbundes hatte am 28. Juli erstmalig zu diesem Kongreß eingeladen, auch die Prinzipale wurden ausdrücklich zur Entsendung von Delegierten erlucht. Mit dem Verfallungserreicht stand es noch recht fraglich. Im allgemeinen war es inhiert, im Einzelfalle wurde es wiederum mit starken Einschränkungen gewährt. Die Berliner Buchdrucker wurden nicht müde mit Petitionieren beim General Wangel, auch bei der ziemlich machtlosen Polizei. Der Bundesvorstand veröffentlichte einen Entwurf zu dem definitiven Statut der neuen (dritten) Buchdruckerzentralorganisation. Im „Gutenberg“ wurden alle möglichen organisatorischen Fragen zur Diskussion gestellt, eine zu erzielende Bundesinvalidentafel im besondern. Die Tariffrage fand Weidung; einesteils der „Staatsgefährlichkeit“ wegen, andernteils in kluger Rücksicht auf die doch zur Teilnahme zu gewinnende Prinzipalität. Der allgemeine Kongreß war gut vorbereitet; eine Anzahl von Provinzialkongressen war vorausgegangen. Der Bundesvorstand beantragte bei dem Berliner Polizeipräsidium die Genehmigung zur Abhaltung des Kongresses, die auch erfolgte, nachdem die in andern größeren Städten eingeholten Auskünfte der Berliner Polizei die Entscheidung erleichterten. Der am 30. September zusammengetretene Buchdruckerkongreß hatte 33 Gehilfendelegierte aus 28 Städten und 15 Prinzipalsvertreter aus 8 Orten als Teilnehmer aufzuweisen. Ein Prinzipal aus Breslau (Rein) wurde zum Präsidenten gewählt. Ein Polizeikommissarius und ein Konstabler überwachten die Tagung. Die Verhandlungen begannen Sonntags. Am Montag früh schon erhielt der Delegierte aus Mecklenburg die polizeiliche Ausweisung, obwohl seine Papiere in Ordnung waren und auch mit seiner Legitimation für den Kongreß alles klappte. Eine hiergegen vom Kongreß gewählte und zum Polizeipräsidenten entsandte Beschwerdekommision lehrte nicht nur unverrichteter Dinge zurück, sondern die Delegierten fanden in ihren Wohnungen mittags sämtlich die Weisung vor, bis zum Morgen des übernächsten Tages Berlin zu verlassen. Da bei einer Zusammenkunft auswärtiger mit Berliner Prinzipalen von letzteren recht abfällige Urteile über den Kongreß, das diesen beschäftigende Programm einer Zusammenarbeit zwischen Gehilfen und Prinzipalen sowie über die Berliner Gehilfenführer, die angeblich politische (man jagte damals: kommunistische) Ziele verfolgten, zu vernehmen waren, so konnte die Tendenz dieser von Berliner Prinzipalen herbeigeführten Aussprache nicht lange im dunkeln bleiben: den auswärtigen Prinzipalsdelegierten sollte die weitere Beteiligung an dem Kongreß verweigert werden. Der Polizeipräsident hatte zuvor schon private Andeutungen den in der Beschwerdekommision vertretenen Prinzipalen gegenüber gemacht, die zur Vorsicht mahnten. Die Kongreßleitung manövierte demgemäß so, daß erst alle andern Angelegenheiten zur Debatte gestellt wurden! Am dritten Kongreßtag (2. Oktober) morgens stellte dann der Königsberger Delegierte (Gehilfe) den dringlichen Antrag: In Anbetracht, daß am nächsten Tage früh die Abgeordneten Berlin verlassen müßten, das vorgelegte Statut in Vausch und Bogen provisorisch bis zum nächsten Kongreß anzunehmen. Dieser Antrag fand gahstreichere Unterfütterung. Ehe nun über den Antrag selbst abgestimmt werden konnte, erklärte der Polizeikommissar „im Namen des Gesetzes“ die Versammlung für aufgelöst; er sei beauftragt, die Beratung des Statuts nicht zuzulassen, da der § 2 ad 1 die Aufforderung zu gesetzwidrigen Handlungen enthalte. Die ominöse Bestimmung in dem Statutentwurf lautete: „§ 2. Als Hauptmittel zur Erreichung des Zweckes erkennt der Bund: 1. die Begründung und Organisation einer innigen Verbündelung der Buchdrucker und Schriftgießer zur gegenfeitigen solidarisches Schutze gegen Unrecht und Not.“ Der Kongreß war also von Polizei wegen gesprengt worden! Die Erläuterung über die „gesetzwidrigen Handlungen“ war der Berliner Polizei erst spät gekommen, denn wochenlang vorher wurden alle Vorlagen dem Polizeipräsidium eingereicht, und dieses hatte keinerlei Einwand erhoben. Die preußische Regierung und der aus Berliner Prinzipalskreisen kommende Widerstand gegen die neue Organisation, werden zu dem nötigen Druck auf die Polizei geführt haben. Die Berliner Prinzipalität war nicht durchweg gegen die dritte zentrale Organisation, aber der aggressive Teil hatte in jener Zusammenkunft tatsächlich vermocht, die Mehrheit der auswärtigen Prinzipalsdelegierten umzukommen. Nur vier Prinzipale (aus Leipzig, Kassel, Langensalza, Dirschau) zeigten sich der Beeinflussung unzugänglich. Am 3. Oktober übergaben die 30 noch anwesenden Delegierten (darunter vier Prinzipale) der Tagespresse einen energischen Protest gegen die Maßnahme des Berliner Polizeipräsidiums: Die Polizeibehörde hätte im voraus die Abhaltung des Kongresses verhindern können, wenn sie sich dazu gesetzlich befugt oder verpflichtet gehalten hätte, denn die Genehmigung des Kongresses sei drei Wochen vorher nachgesucht worden unter Einreichung sämtlicher Vorlagen, der Kongreß wäre aber genehmigt worden. Die Polizeibehörde habe trotzdem den Kongreß schon durch die Ausweisungsbefehle an sämtliche, vollständig legitimierte Abgeordnete (Gehilfen und Prinzipale) aus ganz Deutschland zu sprengen versucht. Das ganze Verfahren müsse

mit höchster Entrüstung erfüllen, aber auch mit tiefstem Schmerz, daß in einem konstitutionellen Staate eine solche Handlungsweise möglich war". Dem Berliner Polizeipräsidentum wurde damit eine eigne gegenwärtige Handlung beschleunigt. Zu spät werden die Berliner Gehilfenführer erkannt haben, daß Berlin ein ganz ungeeigneter Boden für die Abhaltung eines solchen Kongresses war. Die Einladung an die Prinzipale zur Beteiligung vermochte daran auch nichts zu ändern.

Der Gutenbergbund selbst war nicht verboten worden. Man zog aber aus der polizeilichen Auflösung des Kongresses eine Lehre, indem der Bundesvorstand das Bundesstatut einer Revision unterzog. Fröhlich und Kannegießer (Nichtbuchdrucker, idealer Akademiker) zeigten dabei Weitblick, was aus folgenden Hauptbestimmungen deutlich hervorgeht: Zweck des Bundes ist die Begründung, Hebung und Sicherstellung des materiellen und geistigen Wohles der Buchdrucker, ebensowohl der Prinzipale wie der Gehilfen. Er enthält sich jeder Einmischung in öffentliche Angelegenheiten und politische Bestrebungen. Als Hauptmittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen: Die Begründung und Organisation einer innigen Verbindung der Buchdrucker und Schriftgießer; die Begründung von allgemeinen Bundesklassen zu gegenseitiger Unterstützung und Erweiterung der bestehenden Klassen durch Einführung der Freizügigkeit und Gegenseitigkeit; die Beteiligung aller Umstände, die dem Emporblühen der Kunst hinderlich sind, als der unbefruchteten Konkurrenz, der Anordnung der Arbeits- und Lehrlingsverhältnisse usw.; die Erweckung und Förderung der wahren Kollegialität wie der künstlerischen und geistigen Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Lehrlinge. Die Prinzipalität, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, zeigte sich aber trotzdem dem Gutenberg nicht geneigter und bereitete ihm alle möglichen Hindernisse. Die Berliner Polizei jedoch trat, ungeachtet aller im „Gutenberg“ abgegebenen Neutralitätsbestimmungen, alsbald wieder auf den Plan und leitete damit die berühmte Auflösungsaktion gegen den Gutenbergbund ein. Nachdem zu Anfang Februar 1850 Kannegießer zu einer 22 Wochen langen Inhaftierung eingezogen war, ohne daß ihm eine Anklage gedreht werden konnte, auch der Redakteur Spiegel vom „Gutenberg“ einmal 36 Stunden lang inhaftiert war, wurde dem Vorsitzenden des Berliner Vereins am 5. Juni 1850 vom Berliner Polizeipräsidenten eröffnet, daß der Gutenbergbund, das Zentralkomitee, der Berliner Lokalverein sowie die mit demselben in Verbindung stehenden Vereine geschlossen seien; Versammlungen des Vereins und des Vorstandes dürften ferner nicht mehr stattfinden. Die politische Reaktion ging nunmehr aufs Ganze; sachliche Gründe kamen für sie nicht in Betracht. Damit war es ja auch sehr schlecht bestellt, wie die von dem Bundesvorstand bei dem Berliner Stadtgericht eingereichte Appellation zeigte. Leider erst am 15. Mai 1851 erklärte dieses, die Staatsanwaltschaft habe beim Mangel eines ausreichenden Beweises für die politische Tendenz der Buchdruckerassoziation von der Erhebung der Anklage Abstand genommen, weshalb die Kammer des Gerichts dem Antrag auf Einstellung des weiteren Untersuchungsverfahrens und der Aufhebung der erfolgten Schließung der Assoziation beigetreten sei. Die Berliner Polizei wie die gegen den Bund wählenden Prinzipale hatten damit einen kräftigen Keimfall erlebt. Es hatte jedoch bis dahin schon viel Verbote gefestigt: Berlin, Erfurt, Königsberg, Posen, Potsdam waren zunächst dem von Berlin gegebenen Bei-



# Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Gustav Geißler in Berlin  
Eingetreten am 24. November 1878 — Reichsdrucker



spiele gefolgt. In Bayern wurden nur unpolitische Vereine gebildet; alle Arbeitervereine sah man jedoch als politisch an und löste sie auf, was auch prompt mit der Buchdruckerorganisation geschah. In Hessen und in Frankfurt a. M. fanden die politischen Behörden ähnliche Gründe für die Auflösung. In Stuttgart war die Polizei von Bayern aus scharf gemacht worden; nach sehr genauer Vernehmung und Prüfung der Bundesbücher erteilte man einige praktische Ratsschlüsse, lobte die Einrichtungen der Organisation und ließ die Bundesvereine in Württemberg ungehindert. In Sachsen erklärte ein Minister im März 1850 noch einer beschwerdebefreienden Gesandtenmission aus Leipzig, es könne der sächsischen Regierung nur erwünscht sein, wenn die Gehilfen Unterstützungsstellen gründeten, denn dadurch werde die Armenpflege entlastet. Wenn der Bund seinem Statut gemäß handle, würde ihm die Regierung zu schätzen wissen. Was sie jedoch nicht hinderte, schon Ende 1850 den Gutenbergbund mit sämtlichen Arbeitervereinen aufzulösen. Bei den vielen Vernehmungen, auch Verhaftungen, konnten die „Definienten“ fast überall hören, der Gutenbergbund werde binnen kurzem in ganz Deutschland verboten sein. Es muß anerkannt werden, daß mehrfach die angezeigten Gerichte gegen die polizeilichen Verbote entschieden; auch höhere Gerichte fortzitterten mitunter die erste Instanz. Beispielsweise waren in Hannover Ende 1851 wegen eines Druckerkonflikts die sieben Vorstandsmitsglieder des Gehilfenvereins (worumter auch Stegen wieder) zu vierzehn Tagen und zu drei Wochen Gefängnis verurteilt worden. In der zweiten Instanz aber erfolgte später Freisprechung. Anders war vorher in Berlin die Revision in dem schon besprochenen Prozeß von 1848 ausgefallen. Auf Veranlassung des Verteidigers der verurteilten Gehilfenführer erklärten 450 Berliner Kollegen dem Gericht, daß sie nicht zur Ver-

beitseinstellung veranlaßt worden wären, sondern dies gemäß den Mainzer Beschlüssen aus eigenem getan hätten. Das wollte jedoch die Revisionsinstanz nicht gelten lassen, und zu andern erhobenen Einwänden erklärte sie, die Prinzipale seien ebenso schuldig wie die Angeklagten; sie entgingen der Strafe nur, weil kein Kläger aufträte. Fauler als in diesem Falle politischer Justiz konnte man sich wirklich nicht herausreden. Die Polizei und die Verwaltungsbehörden wußten immer neue Wege zum Einsetzen der Verfolgung zu finden. Allein die anhaltliche Regierung machte eine Ausnahme, sie erklärte noch am 18. Oktober 1852, der gute Zweck einer genossenschaftlichen Unterstützungsstelle könne nur dann vollständig erreicht werden, wenn zur Mitgliedschaft alle Genossen des Gewerbes verpflichtet seien. In der nachmärzlichen Zeit war eben in Deutschland alles möglich. Das Unmögliche natürlich in Berlin, allwo die preussische Polizei von der politischen Reaktion am unmittelbarsten „erleuchtet“ wurde. Im Februar 1852 unternahm das Berliner Polizeipräsidentum einen erneuten Vorstoß gegen die „Assoziationsseuche“ bei den Buchdruckern. Im Juli 1852 jedoch erklärte ein hoher Berliner Polizeibeamter nach Prüfung der Stuttgarter Polizeiakten und nach langen Unterredungen mit Fröhlich und Kannegießer, er habe nunmehr die feste Überzeugung, daß der Bund weder kommunalistische noch politische Tendenzen verfolge. Er könne nicht die Befragten wie namentlich in Bayern teilen und werde eine Denkschrift über den Bund ausarbeiten. Der gute Mann starb jedoch bald nach dieser günstigen Erklärung, sein Nachfolger aber stieß um so kräftiger in das reaktionäre Horn gegen die Buchdruckerorganisation. Da die Prinzipalität mit ihren Mitteln gegen die Mitglieder des Bundes loszog — es waren umfangreiche Mahrgelungen und andre Schikanen üblich —, so entstanden in der Gehilfenchaft Verwirrung und Niedergeschlagenheit. Mit dem Jahre 1852 erlosch dieser große, heroische, mehrjährige Kampf der Buchdrucker mit den Behörden, die ihr Ziel erreichten: die Auflösung des vielversprechenden Gutenbergbundes. Manches wäre noch anzuführen zur Beschreibung der damaligen Zustände, die das Unternehmertum in so naher Verbindung mit dem engstirnigen, jeden sozialen Fortschritt verneinenden Polizeigeist zeigten. Es waren auch noch Einzelfälle zu erwähnen, z. B. waren in Berlin beim Augenkampf 1848 mehrere Kollegen in nicht führender Stellung in Unterdrückung gekommen, einer starb sogar während dieser Zeit. Aber trotz und alledem: Die nachrevolutionären Regierungsmethoden vermochten wohl die auflösende Organisation zu gerümmern — den Organisationsgedanken bei den Buchdruckern konnten sie aber nicht ausrotten!

Bis zum Jahre 1859 hielt der starke reaktionäre Druck an. Dann begann Sachsen den Übergang zu freieren Verhältnissen, indem es 1862 die Gewerbefreiheit einführte, mit der die Freiheit der Koalition schon fastig verbunden sein mußte. Von den Berliner Buchdruckern ging hiernach eine Aktion zur Aufhebung der drei gewerkschaftlichen ersten Bestimmungen der preussischen Gewerbeordnung von 1845 aus. Am 22. März 1864 unternahm eine Berliner Buchdrucker-versammlung dazu einen Vorstoß, und am 27. April schon, nachdem auch in der Presse tüchtig mobil gemacht worden war für die Verbesserung der Gewerbeordnung im angeordneten Sinne, wurde dem Minister Gutenberg eine mit 700 Unterschriften Berliner Kollegen versehene Petition durch eine Kommission persönlich überreicht. Der Minister

## Die Toten rufen!

Jeden Tag, wenn die Telegraphen ausgehämmert, die Wellen zum letztenmal die Erschütterungen und Schwankungen der menschlichen Schicksale gemeldet haben, die Fäden angehängt sind, beginnt der Kreislauf der Toten und durchstürzt die Gehirne und Herzen der Menschen. Jede Nacht ist ein Fest der Hölle, eine Hadesbergfahrt, ein Sturm der apokalyptischen Reiter, dem immer wieder Menschen zum Opfer fallen. Ungehört, ungestört verfallt das letzte Zucken, das letzte Geföhln dieser Unglücklichen, die vom Giganten Leben, von der Faust des Schicksals niedergeschlagen wurden und nicht mehr stark genug waren, den Kampf aufzunehmen oder zu Ende zu führen. Der Morgen graut, die Polizei kommt, die Telegraphenbureaus notieren. Und am Nachmittag, wenn die Rotationsmaschinen ausgebrüllt haben, sind nur noch die Niederbezüge, die kümmerlichen Berichte zu finden, die Selbstmorde, Ehetragödien, Vergiftungen in trockener Form aufzählen und melden. Überall greift der nackte Tod. Für einen Tag ist die Kette gelöst, um am nächsten Tage grauenvoller und entsetzlicher sich wieder zu öffnen, damit ein neues Glied aus Herzblut, Liebe und Kummer sich einfügt. Hätten wir keine Zeitung, wir würden wenig davon erfahren, wir würden an allen diesen stummen Menschen, die von Gesetzen zertreten, von Haß, Rache, Lüge, Gemeinheit in den Tod getrieben sind, achlos vorübergehen. In diesem Stundenjag, der dröhnt in diesem Tag, der brausend in der Nacht bei Glanz und Festlichkeiten, bei Gesang und Musik wie ein löwenes Gefäß zerbricht, sind Hunderte zertreten, verhöhelt, verblutet. Und wenn wir lesen: Schiffe sind untergegangen, Menschen erschossen, Hochwasser riß Häuser fort, Züge sind zusammengeprallt, Gerüste eingestürzt, Kessel explodiert, so sind in diesen Worten die schauerlichsten Tragödien, die tiefsten Schmerzensschreie der Menschen entfallen.

Unaufhörlich fluten die dunklen Wellen aus dem Weltall, unerfährlich schwingt der Tod das Leid und wirft es in die

Menschen, in alle jene Männer- und Frauenhergen, die nun den Gashahn aufdrehen, Lysof trinken, Arsenik nehmen, sich vor die Flüge werfen, in das Wasser der Flüsse springen, um aus dem Elend, der Verzweiflung, der Sorge, der Qual herauszukommen und Erlösung zu haben.

Welcher Kampf hat sich vorher wohl abgespielt, was muß dieser Mensch gelitten haben, ehe er zu dem letzten Ergebnis kam, daß der Tod nur noch die einzige Lösung sei von aller Mühsal, von aller Pein und zugefügter Qual! Selbst die christliche Barmherzigkeit verweigert einem Menschen, der sein Leben nur noch als Bürde empfand, das doch aber ihm allein gehörte, noch den letzten Trost: ein ehrlisches Begräbnis. Wählt mancher auch manchmal den Freitod, weil er nicht geliebt wurde oder das Geschick irgendwelche Konflikte heraufbeschwor, oder der Starbann der Eltern ein junges Menschenkind in den Abgrund jagte — meistens jedoch hat der Tod seine Ursache in sozialen Beweggründen, in der Wirtschaftsordnung. Hier klafft eine offene Wunde des Kapitalismus, der Hoffn dieser herrlichen Zeit greift hier in toller Fraße; der Kapitalist juckt die Wästel, der General spricht von unerbilligten Notwendigkeiten und so fort.

Sind diese Menschen aus Stein? Haben diese Menschen Herzen, die keinen Tropfen heißes Blut mehr durch ihre kalten Körper jagen können? Lieben diese Menschen keine Blumen, keine Wilder? Müßten sie nicht auch ihren Mitmenschen glühend lieben?

Aber die Menschen laufen vorbei, ermüdet, gehetzt, taumeln in die Vergnügungstüften und wollen vergessen, nicht erinnert sein an das Rekrutbild dieser Welt.

Was reden die Statistiken der Schaukäufer für eine erschütternde Sprache: In Berlin allein durchschnittlich dreißig Selbstmorde pro Tag. Im Deutschen Reich 13 241 in einem Jahre. Und die Unglücksfälle erst! 24 000 Menschen beiderlei Geschlechts sind durch Unglücksfälle in einem Jahre getötet. In jedem Tage 69 Menschen! 69

lebendige Menschen, die durch Katastrophen, Explosionen, Maschinen getötet wurden.

Wenig Geld wirkt man hinaus für Kernvereine und andre nationale Zwecke. Man besetzt Heiden im dunkelsten Afrika (die gar nichts von unsrer sogenannten Kultur wissen wollen), und hätte so viele im Inlande zu besetzen. Tausende wohnen in Läden in Wohnungen, in denen sie langsam absterben, Tausende wissen nicht, wovon sie morgen leben sollen, und andre leben in Sauss und Braus. Keiner von denen, die aufspringen und aufschreien; sie sehen nur sich selbst, und die andern Menschen sind Nummern, die dem Schicksal verfallen.

Der Leser der bürgerlich-kapitalistischen Presse geht darüber hinweg. Für ihn ist es lediglich ein trauriges, gruseliges Ereignis, ein Gefühl, welches ihm als Gegenstand das eigene Wohlleben, die ungewöhnliche persönliche Sicherheit vor Augen führt. Gott — man muß das gewohnt werden. Diese Begebenheiten sind genau so zu werten wie der Verlust von Maschinen — was ist also weiter dabei — die Hauptsache ist: Nur nicht aus dem inneren Gleichgewicht kommen. Wer denkt da nicht an jene herrliche Epoche, wo ein Pferd höher geschätzt und besser gepflegt wurde als der Mann. Es war ja schon immer so: Der Fall wird registriert — und dann hat man sich abgefunden. So würde es weitergehen! Immer weitergehen!

Aber es ist gut, daß wir Zeitungen haben! Es ist gut, daß jeden Tag die Zeitungen diese kurzen Nachrichten in die Köpfe hämmern, damit daraus die Zukunft und das Besserwerden leuchtet und flammt wie Morgenlicht, und jeder Mensch immer und immer wieder erfährt, was es für Leid, Elend und Gefahren auf dieser Welt gibt. Nur so kann die Erkenntnis kommen, daß diese Weltordnung noch an vielen Stellen der Verbesserung bedürftig ist.

Betrachtet morgen die Bilder eurer Lieben, wenn ihr vom Friedhof zurückkommt — wie fie euch zutafelten. Und das Regiment marschierte, und dann — Bruder schloß auf Bruder, und auf dunklen Straßen rasten die Bataillone

Sprach sich sehr lobend über die ehemals so „staatsgefährlichen“ Buchdrucker aus, äußerte Bedenken wegen anderer Arbeiterkategorien, die angeblich nicht so verständlich wären wie die Buchdrucker, machte aber dennoch gewisse Vorschläge. Die Buchdrucker doch immer wieder in der Sache. Die übrige Arbeiterschaft betätigte sich mit an dieser Bewegung und erkannte das Verdienst der Buchdrucker an, auch in der Öffentlichkeit fand das Vorgehen guten Anklang. Die Hauptsache aber war: der Stein kam wirklich ins Rollen.

Vom Jahre 1861 an waren bei den Buchdruckern — im ganzen Reich nach und nach zunehmend — bis zum Jahre 1872 in 222 Druckorten 109 Lohnbewegungen und 97 Streiks zu verzeichnen (auch einige kleine Ausperrungen), bei denen die Gehilfen sich um die Arbeitsverhältnisse verbliebenen Bestimmungen der zunächst noch verschiedenartigen Gewerbebesetze nicht mehr klümmerten.

Eine ganz eigenartige Sache war der von 1863 bis 1871 geführte Leipziger Klassenstreik. Ein zäher Behauptungskampf der alten gegen die neue Zeit. Der im Jahre 1862 entstandene Leipziger Fortbildungsverein der Buchdrucker unternahm 1863 bereits einen Vorstoß gegen die Beherrschung des vielgestaltigen Leipziger Klassenwesens durch die Leipziger Buchdruckerinnung, die sich aus tatsächlichen Gründen während der Kampfsjahre bald in die Prinzipalgenossenschaft umwandelte. In der Innung hatten die Gehilfen recht wenig mitzureden. Sie verlangten daher Lösung der Klassen von der selbstherrlichen Innung, was von dieser verweigert wurde. Im November 1864 unternahm die Gehilfen einen Kaiserstreik, indem sie in Massen aus den Innungsklassen austraten und eine freie Klassengenossenschaft gründeten. Der Streik wurde dadurch noch heftiger; in den „gemeinsamen“ Versammlungen wie in Sitzungen kam es zu stillschweigenden Zusammenstößen mit den Prinzipalsführern, die ganz gewandte Leute waren. Den Hauptkampf spielten die Prinzipale immer mit der Anrufung des Rates der Stadt Leipzig aus, der stets einseitig dem Standpunkt der Prinzipale beitrug. Die Gehilfen appellierten darauf wieder schriftlich oder mündlich an das Ministerium in Dresden, das dann meistens auf die Seite der Gehilfen trat. Dieser fast ständige Widerspruch der oberen gegen eine untere Verwaltungsbehörde läßt erkennen, wie verkannt in Leipzig die Prinzipalstätigkeit war in der Wahrnehmung ihrer angeblichen Herrschaftsrechte. Es half aber nichts, die Gehilfen erstritten sich das Selbstverwaltungsrecht über die Klassen.

Zum ersten Male zeigte sich in Naumburg 1864 die Streiklust wieder rückfällig. In einer Druckerei beugten sich acht Kollegen nicht dem Verlangen des Besitzers, zu den alten Bedingungen weiterzuarbeiten und erklärten ihre Kündigung. Gleich in dreierlei Weise sollten sie sich dadurch gegen die Koalitionsparagrafen verzeihen haben. Das ganz unmögliche Verfahren wurde jedoch mangels Unterlagen eingestell.

Schlamm kam es im Jahre 1865 im „koalitionsfreien“ Sachsen Leipzig hatte den großen, gehwundenen Interessenkampf zwischen Gehilfen und Prinzipalität, der ganz Deutschland in Aufregung versetzte. Der Leipziger Stadtrat gab gleich zu Beginn des Kampfes der Gehilfen eine Befehrsung über die Grenzen des sächsischen Koalitionsrechtes, sparte aber auf der andern Seite durchaus mit seinen wohlwollenden Klatschbüchsen. In der siebenten Streikwoche ahmte die Leipziger Polizei das Beispiel der Berliner vom April 1848 nach, aber in Leipzig ging man noch weiter: man drohte nicht nur Ausweisungen an, son-

dern nahm solche auch vor und nicht nur von ledigen, nicht in Leipzig oder in Sachsen beheimateten Gehilfen, sondern gar auch von verheirateten. Der Rat der Stadt Leipzig tat noch ein übriges, indem er jedem Mitglied der Gehilfenarbeitskommission 14 Tage Gefängnis auferlegte wegen Ausübung unzulässiger Zwangsmaßnahmen. Eine größere Anzahl von Leipziger Kollegen erhielt außerdem Geldstrafen von 3 M., an oder Gefängnis bis zu 14 Tagen. Eine zweite Ausweisungskampagne kam zu allem noch hinzu. Den nicht in Leipzig Gebürtigen wurde nämlich erklärt, sie hätten innerhalb acht Tagen Stellung als Buchdrucker nachzuweisen oder sie müßten Leipzig verlassen. Das war Aufforderung zum nackten Streikbruch! Die Leipziger Polizei überwachte nun sogar die Sitzungen des Gehilfenvorstandes. Eine ärgere Parteinahme für die Wahrung der Unternehmerinteressen hatte es bis dahin nicht gegeben. Nach dem Streik kassierte allerdings die höhere Verwaltungsbehörde das Urteil des Leipziger Stadtrates gegen die Mitglieder der Arbeitskommission, weil sie nichts Ungeheuliches begangen hätten.

Ende 1868 trat in Leipzig die Gefahr eines Verbotes des Deutschen Buchdruckerverbandes auf. Das berüchtigte sächsische Vereinsgesetz enthielt nämlich die Bestimmung, daß Vereine, die sich mit „öffentlichen Angelegenheiten“ beschäftigen (ein sehr dehnbarer Begriff, wenn Arbeitervereine in Frage kamen), nicht Zweigvereine bilden und nicht miteinander in Verbindung treten dürfen. Im neuen Jahre 1869 verdichtete sich die Gefahr eines Verbotes für den Verband stärker, so daß der Verbandspräsident Richard Härtel telegraphische Mitteilung nach Berlin ergah, der Verbandsitzung werde sofort nach Berlin verlegt werden. Zuvor ging er aber einmal vor die richtige Leipziger Polizeikommission und hier erlangte er von dem Polizeidirektor die Zusicherung, daß gegen den Buchdruckerverband nichts unternommen werden würde aus befugter „gesetzlicher“ Vorschrift.

### Korrespondenzen

**Esfurt. (Drucker.)** Am 7. Oktober hielten wir unsere zweite diesjährige Kreisversammlung in Gotha ab. Eingeleitet wurde diese durch zwei Filmborträge. Der erste Vortrag, „Die Herstellung von Papier und Kunst-Druckpapier“, der als Fortsetzung des vom Kollegen Kupfer (Leipzig) in der ersten Kreisversammlung gehaltenen Vortrages gedacht war, wurde vom Kollegen J. m. i. gehalten. Das gesamte Material hierzu wurde von der Firma Scheufelen (Oberlenningen), in der das bekannte Phönix-Kunst-Druckpapier hergestellt wird, zur Verfügung gestellt. Durch eine große Anzahl klarer und deutlicher Lichtbilder war es dem Referenten möglich, den Kollegen die Herstellung von Papier in der sehr gut eingerichteten Papierfabrik Scheufelen zu zeigen und eingehend zu erklären. Die Kollegen hatten Gelegenheit, neben der Erzeugung von Lumpenhalbstoff und Spalzhilf die eigentliche Papierfabrikation und die Veredelung des Rohpapiers zu Kunst-Druckpapier bis zur vollständigen Fertigstellung kennen zu lernen. Gleichzeitig wurde auf die vorbildlichen sozialen Einrichtungen durch Wort und Bild hingewiesen. Der zweite Lichtbildvortrag der Rodtstrop-Werke wurde von Herrn Borck a. d. gehalten. Auch hier wieder sehr gute Bilder, und die Kollegen folgten auch diesem Vortrag mit großem Interesse. Beide Vorträge fanden großen Beifall. Wir sagen an dieser Stelle der Firma Scheufelen sowie den Rodtstrop-Werken nochmals unsern besten Dank. Hierauf wurde das „Geschäftliche“ erledigt. — Nach gemeinsamem Mittagessen wurde ein Ausflug nach Dillpitz veranstaltet, wo die Kollegen noch einige fröhliche Stunden verlebten.

**Frankfurt a. M. (Drucker vierteljahrsbericht.)** In der Junierversammlung sprach Herr W a h e r vom Bund für Volksbildung über „Der Rhein von den Alpen bis zum Meere“ und zeigte in diesem mit Lichtbildern versehenen Referat all die landschaftlichen Reize des Strombildes von Graubünden aus, der Schweiz, die Pöygen, den Loreiseelen bis Rotterdam zum Meere. Dieser aufsergewöhnliche Vortrag bot einen guten Besuch, da der Referent die Anwesenden mit seinen vorzüglichen Ausführungen so fesseln konnte. Es wurde reichlich Beifall gependet. — Die Juli-versammlung fiel aus. — Nach Ablauf der Sommerferien veranlagte die Augustversammlung die Kollegen, um den Bericht der Delegierten über Drucker und „Presse“ entgegenzunehmen. Die Eindrücke der Ausstellung in technischer Beziehung wurden ausgiebig erläutert, besonders wo Amerika stark in Erscheinung trat. Unter „Technischem“ wurden vom Kollegen S t r i k l i n Proben der „Degeplatten“ vorgezeigt. — Unsere diesjährige Wanderversammlung im Kreis Frankfurt a. M. fand unter starker Beteiligung aller angehörenden Vereine in Bad Homburg statt. Nach der üblichen gegenseitigen Begrüßung wurde die umfangreiche Tagesordnung prompt erledigt. Herr Eduard S o m m e r, Vertreter der Farbenfabrik Gebr. Hartmann (Aminendorf), hielt einen „Expositionsvortrag über Druckfarben“. An Hand einer schematischen Darstellung und Vorführung der einzelnen Farbprouden, die Gewinnung der bezugnehmlichen, chemisch und organischen Produkte, bis diese durch Mählen, Schlemmen und Brennen zum Druckprozeß gebrauchsfähig gemacht werden, und die Herstellung der Farbstoffe schilderte er bis in die kleinsten Details. Der großangelegte Vortrag fand außerordentlichen Beifall.

Über die tariflichen Verhältnisse im Kreis sprachen die Kollegen S u m m e l (Frankfurt a. M.) und B a r t m a n n (Gießen) an Hand der von uns herausgegebenen Statistiken, wobei das Hochhalten des Einmaljahresinstandes besonders den Kollegen anheim gegeben wurde. Unter „Technischem“ wurde die neue Zurückmethode, wozu eine Probe der Firma Dinnhaupt (Dessau) vorlag, besprochen. Die Novemberversammlung soll die praktische Vorführung bringen. Als Ort für die nächstjährige Wanderversammlung wurde Gießen bestimmt. Der Nachmittag veranlagte die Kollegen zu einem Ausflug nach der Saalburg, und zu späterem Besuch des Gewerkschaftsfestes in Dornholz-

hausen, wobei die Zeit nur zu schnell verstrich. Jedenfalls trug die gesamte Veranstaltung und der Abschiedsschoppen einen echten Buchdruckergeist, der allen Teilnehmern als schöne Erinnerung bleiben wird. — In der zweiten Septemberversammlung hier am Dreie hielt Kollege S e i t z e r einen Vortrag über den „Bilddruck auf der Rotation“ und bemerkte, daß der Bilddruck gegen die Wirtsfreigang einen gewaltigen Fortschritt gemacht habe, jedenfalls auch der Rotationsmaschine die Zukunft gehören wird, da die Maschinenfabriken weiterfein, diese so auszubauen, daß auch die besten Arbeiter darauf hergestellt werden können. Die hierzu ausgelegten Letzungen und Zeitschriften, ein- und mehrfarbig, boten gute Leistungen. — Am 14. September fand die Besichtigung der Schwartkopf-„Meteor“ bei der Firma Maubach statt. Diese wurde von Herrn G r ü b l e r mit allen seinen Steuerungen praktisch vorgeführt. Alle Teilnehmer waren überzeugt, daß „Meteor“ eine sehr brauchbare Maschine ist. Der Firma Schwartkopf (Berlin), Herrn Grübler sowie der Firma Maubach sei für ihr Entgegenkommen an dieser Stelle nochmals unser Dank ausgesprochen. Nach Entgegennahme der laufenden Eingänge und sonstiger Bekanntmachungen zum geschäftlichen Teil hielt Kollege M e h l in der Oktoberversammlung einen Einführungs-vortrag zu dem am 21. beginnenden Winterkursus über „Bierfarbenbräun“. Redner betonte, daß die Arbeit des Bierbräunders ein Spezialgebiet sei, und infolge der stets fortschreitenden Technik es allen Kollegen möglich gemacht werden müsse, jeder Anforderung gerecht zu werden, und schilberte den gesamten Arbeitsprozeß in ausführlicher Weise. Ausgestellt waren eine Anzahl hübscher Bierfarbenbrände mit Brüngen, wo auch die einzelnen Nüancen in allen Schattierungen wirksam in Erscheinung traten. Unter „Technischem“ wurden verschiedene Anfragen besprochen. Sämtlichen Referenten sei hiermit nochmals gedankt.

**Frankfurt.** Unsere erste Versammlung nach der Sommerpause hatte einen guten Besuch aufzuweisen. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Punkte gab Vorsitzender S i e b e r a n d einen Bild- und Ausblick über organisatorische und tarifliche Angelegenheiten. Am Schlusse seiner Ausführungen gab er der Hoffnung Ausdruck, alle Versammlungen im kommenden Winterhalbjahr zahlreich besuchen zu wollen. Einträge von Kollegen, Aufführungs-vorträge über das Organisations- und Unterstützungs-wesen zu halten, sollen in den nächsten Versammlungen folgen. Anschließend fand die Ehrung dreier Kollegen statt, die auf eine 25jährige Verbandzugehörigkeit zurückblicken können. Es sind dies die Kollegen K r e i z, W e i l e und J i e g e r. Alle drei haben sich um den Ausbau der Organisation am hiesigen Ort verdient gemacht. Welle hat lange Zeit die Bezirks- und Ortsgruppenangelegenheiten erledigt, während Kreis eine Reihe von Jahren das Amt eines Kreisvorsitzenden bekleidete. Der Vorsitzende ehrte die drei Kollegen durch Worte des Dankes für ihre Treue zur Organisation und überreichte im Namen des Ortsvereins einem jeden der Jubilare eine Verbandsgeschichte mit Widmung und einen Frühstückskorb. Musikalische Vorträge sowie gesungene Darbietungen des hiesigen Gutenberg-Quartetts und humoristische Einlagen umrahmten die Feier. Bis zu später Abendende sah man im fröhlichen Kreise zusammen.

**Limburg (Lahn).** Der Ortsverein Limburg, zu dem auch die Druckerei Weisburg, Montabaur und Diez gehören, hielt am 14. Oktober seine V e r t e i l j a h r s v e r s a m m l u n g in Weisburg a. d. L. ab. Recht zahlreich waren die Kollegen aus den einzelnen Orten erschienen. Der Versammlung vorangehend wurde der Bericht der Bauerschaft Gieberei (Frankfurt a. M.) „Wie ein Druckbuchstabe entsteht“ vorgeführt. Dieser Film war für alle Kollegen von großem Interesse. Auch unsere Lehrlinge waren zu der Vorführung eingeladen und zahlreich erschienen. Wir sagen der Bauerschaft Gieberei hiermit nochmals unsern besten Dank. — Um 1/2 11 Uhr wurde dann durch den Vorsitzenden Karl S c h e r e r die Versammlung eröffnet. Man beschäftigte sich hauptsächlich mit internen Angelegenheiten. U. a. wurde der neugegründeten Ortsgruppe Limburg des Bildungsverbandes eine gelobliche Unterstützung gewährt. Zwei Weisburger Kollegen streiften dann noch in kernigen Worten das Unterstützungs-wesen innerhalb unseres Verbandes. Unsere Organisation sei in erster Linie eine Kooperationsorganisation, aber auch alle Kollegen müßten durch tatkräftiges Zusammenstreben und Mitarbeit auch an dem Ausbau der sozialen Einrichtungen dafür sorgen, daß jedem nach Verbrauch seiner Arbeitskraft für sich und seine Familie ein einigermaßen ausreichender Lebensunterhalt gesichert wird.

**Dueding.** Unsere H e r b s t v e r s a m m l u n g fand am 21. Oktober hier statt. Mit zwei vom Kollegen Genesingereim „Typographia“ vorgetragenen Liedern wurde die Versammlung eingeleitet, die Bezirksleiter Karl D a m m l ö h l e r als eine der bestbesuchten in letzter Zeit bezeichnete. Als Vertreter des Gewerkschaftsbundes nahm Kollege König (Halle) an der Versammlung teil. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung gedachte der Vorsitzende eines verschobenen Kollegen, dessen Abenden in üblicher Weise gelehrt wurde. Im Mittelpunkt der Tagesordnung stand ein Referat des Vorsitzenden an Arbeitsamt Dueding, F r i z S e i f e r t, über: „Die Verstaatlichung der Arbeitsämter, ihre Gebietsabgrenzung und Arbeit im Versicherungs- und Vermittlungswesen“. Der Vortragende verstand es ausgezeichnet, den an sich etwas spröden Stoff dieses gerade jetzt aktuellsten Themas allgemeinverständlich zu behandeln und durch Anführung von Beispielen aus der Praxis einer Anzahl für die Arbeiterschaft besonders wichtiger Bestimmungen das Gesetz näher zu erläutern. Kollege D a m m l ö h l e r verband mit dem Dank der Versammlung an den Vortragenden den Wunsch, daß dieser Vortrag zur Aufklärung über die neue Arbeitslosenversicherung und -vermittlung mit beigetragen haben möge. Kollege K ö n i g ergänzte das Referat, indem er Wichtiges für das graphische Gewerbe bekanntgab. Wobin wurde noch die Kündigung des Lohn- und Manteltarifs besprochen. Besondere Aufmerksamkeit wurde noch der Frage der Einrichtung eines Referats im DVG, als auch der Straffestsetzung in demselben Verein für Nichtausübung der Befehlsgelände gewidmet. Im Hinblick auf den im nächsten Jahre

in die Schlacht, Schreie zum Himmel flogen: ma mère, Mutter, Maika — die Mutterrufe in allen Sprachen. Und dann denkt an jene Höllestädte, die auch alles genommen haben, an jene verurteilten, verurteilten Stammhalter, die schon wieder von neuen Kriegen träumen.

Es ist immer nur der Arbeiter, der an das Kreuz geschlagen wird; es sind immer nur die Frauen der Arbeiterschaft gewesen, die leiden und entschren und hungern mußten.

Denke morgen daran, wenn du an die Toten denkst! Mit die unzähligen Kreuze in allen Ländern! Höst du die Glocken dann schwingen und läuten, die Frieden in jedes Menschenherz bringen sollen — dann denke an das eiserne Wort: „Nie wieder Krieg!“ Das ist das einzige Erkennen für Fortschritt und Heiligkeit und Freude.

Und dafür wollen und müssen wir kämpfen im Fluß der Zeit, dafür wollen wir unsere Kräfte einsetzen für diese Tätigkeit, daß wir allen Menschen dieser Erde ein frohes Menschentum schaffen können, daß keiner gehet und gemartert im Lawstrom dieser reißenden Maschinen sein Leben einbüßt. Mitten im Leben sind wir alle vom Tod umgeben, und niemand weiß, wenn Freund sein an ihn herankommt. Aber in jeder Stunde wissen, daß man der Menschheit, dem Sozialismus gebietet hat, ist Genugtuung, Freude und Leben gewesen.

„Wenn erst der Mensch das Weltall ahnt, das ihn umspannt, umfängt, in dem er wie im sicheren Schöße ruht, dann hört das blinde Wollen auf, das Kreislaufs Segen nimmt ihn befehlend auf.“ (Kl. Schur). Dann wird es keinen Selbstmord mehr geben, keinen Mord der Maschine, nur das Element, das wilde Ufer wird dann noch zu bekämpfen sein. Aber auch dieses wird vom Geist des freien Menschen gebändigt werden.

„Das aber ist das Zeichen, daß eine neue Zeit beginnt: Ehsucht im Kreislauf und ein Händereichen, Blüthen und stolz.“ Diese Zeit wird, muß und soll kommen. Bringen kann sie nur der Sozialismus. Karl Brinkmann.

ernachste, bevor er sein Recht auf Einstellung seiner Arbeitsleistungspflicht aussüßen könne. Daneben betonten die Kläger, daß die Aufgabe des Antrags auf Konkurs-eröffnung schon für sich allein einen Beweis für die Gefährdung ihrer Lohnansprüche bilde und ihr Recht auf Einstellung ihrer Arbeitsleistung begründe habe.

Auch das Gericht lehnte die Argumente des Beklagten ab und im Entschuldigungsgründen hervor, daß dem Arbeiter schon das Recht zuzurechnen sei, mit der ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Leistung zurückzuhalten, wenn der Unternehmer einen fälligen Lohnanspruch aus dem gleichen Vertrage nicht erfüllt. Die Geltendmachung des Arbeitsleistungsanspruchs verfolge in jo einem Falle gegen Treu und Glauben. Die Arbeiter waren also nicht gegen den Beklagten aus dem Vertrag zur Arbeit verpflichtet. Der Unternehmer kommt in Verzug, wenn er sich zwar zur Annahme der obliegenden Leistung bereit erklärt, seine Gefälligkeit aber nicht anbietet. Mit der Erklärung der Kläger und Klägerinnen, „wir arbeiten, wenn du, Unternehmer, uns den rückständigen Lohn bezahlst“, haben sie die Kläger und Klägerinnen in Verzug gesetzt. Gemäß § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß der Beklagte deshalb die Lohnforderung der Kläger anerkennen, ohne ein Recht auf Abschließung der Dienste zu haben.

Das Gericht stütze sich in seiner Entscheidungsgründung auf eine Stelle im Lehrbuch des Arbeitsrechts von Dueda-Rippden Band 1 Seite 118; diebelei lautet: „Der Arbeiter kann, sobald er einen fälligen Lohnanspruch erworben hat, bei Nichtbezahlung des Lohnes weitläufig nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Fortsetzung der Arbeitsleistung ablehnen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber launisch, weisheitslos, ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegende Pflichten nicht erfüllt. Da der Arbeitsvertrag regelmäßig nach § 298 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Nichtleistung auch in Annahmeverzug hinsichtlich der Arbeitsleistung gerät, so ist er nach § 163 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Fortzahlung des Lohnes zur Unterbrechung der Arbeitsleistung verpflichtet.“

**Unzulässige tarifvertragliche Abweichung vom Betriebsratsgesetz**

Im § 25 BZG. heißt es: Die Mitglieder der Betriebsräte und ihre Stellvertreter verwalteln ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Verjämnis von Arbeitszeit durch die Erfüllung der Aufgabe nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Zeitfrist „Arbeitsrechts-Fraxis“, Seit 7. Juli 1928, berichtete über ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 20. April 1928 (BZG. 120.27), in dem festgestellt wird, daß die Änderung zwingender Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes auch durch den Tarifvertrag nicht zulässig sei. Mitglieder über die Durchführung der Aufgaben von dem BZG. die von den Parteien des Tarifvertrages getroffen worden, erzeugen unter Umständen Rechte der Betriebsräte, aber keinesfalls Pflichten. Über die Richtlinien hinausgehende Handlungen der Betriebsräte sind nur nach den Bestimmungen des BZG. zu beurteilen. Notwendige Verjämnis von Arbeitszeit eines Betriebsratsmitgliedes mitgliedern wenn immer dann anzunehmen sein, wenn dasselbe sich namentlich durch den Spruchsenat für die Betriebsräte bei ruhiger, vernünftiger Würdigung aller Umstände einer Maßnahme für erforderlich erachten durfte, um seinen gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden.

Aus den Entschuldigungsgründen sind folgende Darlegungen interessant: Grundhellig sind die Betriebsvertretungen in ihrer Gesamtheit Träger der ihnen kraft des Betriebsratsgesetzes obliegenden Rechte und Pflichten. Aber auf der

andern Seite müße die folgenreiche Wissensfindung der Betriebsvertretung sich stützen auf Unterlagen, die die einzelnen Mitglieder befehligen. Die Erfüllung der der Betriebsvertretung nach § 66 Ziffer 3 BZG. obliegenden und im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Aufgabe, auf die Befämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefährden im Betriebe zu achten, erschöpft sich nicht darin, daß Beschlüsse entgegenkommen und der gutgläubigen Stelle weitergegeben werden, vielmehr gehört es zu den Aufgaben des Betriebsrats in dieser Hinsicht, durch regelmäßige Nachprüfungen sich an Ort und Stelle von dem Stande der zur Befämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefährden getroffenen Einrichtungen Kenntnis zu verschaffen. Das geschieht dadurch, daß die Betriebsvertretung durch einzelne Mitglieder die Prüfung vornehmen und sich Bericht erstatten läßt. Die Beteiligung dieser Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Betriebsvertretung selbst, die ihre Geschäftsführung nach § 24 BZG. in einer eigenen Geschäftsordnung regeln kann. Da im vorliegenden Falle der Kläger dasjenige Mitglied der Betriebsvertretung war, dem die Ausführung der Prüfung nach dem ihm von der Betriebsvertretung zugewiesenen Aufgabengebiet oblag, ist von Berufungsgericht zwar nicht ausdrücklich festgestellt worden. Es ist aber in den Ausführungen zu entnehmen, daß es von dieser Annahme ausgegangen ist. ... Unstreitig fehlte ferner ein Beschluß der Betriebsvertretung dahin, daß die Mitglieder zu weiteren Befähigungen als in den Richtlinien vorgesehen, ermächtigt waren, wenn sie nach pflichtmäßigen Erwägen die Prüfung auszuführen befehligen hinsichtlich der Betriebsratsmitglieder für erforderlich hielten oder wenn sich ein Unfall vorher ereignet hätte oder Arbeiten von Gefahrenquellen eingegangen waren. Damit hatte auch der Kläger von der Betriebsvertretung die gefühllosungsmaßige Befähigung erhalten, eine weitere Nachprüfung vorzunehmen. Eine n o t w e n d i g e A u s n a h m e im Sinne des § 25 BZG. müße immer dann anzunehmen sein, wenn das betreffende Mitglied der Betriebsvertretung auf Grund der vorliegenden objektiven Tatsachen bei ruhiger, vernünftiger Würdigung aller Umstände die außerordentliche Nachprüfung für erforderlich erachten durfte, um der der Betriebsvertretung nach § 66 Ziffer 3 BZG. obliegenden Aufgabe gerecht zu werden.

**Unzulässigkeit formloser Betriebsratsmannwahl**

Eine Betriebsratsmannwahl, die unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Wahlvorschriften durch einfache Abstimmung in einer Betriebsversammlung vorgenommen wurde, ist rechtungsilg. (Urteil des Landesarbeitsgerichts Eilen, 22. Oktober 1927, BZG. 31.27.)

**Stundenterteilung Arbeitslosenversicherung**

In e r t h u n g s h e f t e. Der im Kommentar Spielde-Broder vertretene Standpunkt, daß Arbeitslose, die keinen Unterstützungszug durch eine Beschäftigung von weniger als 12 Wochen unterbrechen, bei Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit die Unterstützung in der alten Höhe weiterbezahlen, ist namentlich durch den Spruchsenat für die Betriebsräte bei ruhiger, vernünftiger Würdigung aller Umstände einer Maßnahme für erforderlich erachten durfte, um seinen gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden. (Schriften des Präsidiums der Reichsanstalt vom 21. Juni 1928 - Gef.-J. III 159.)

W a r t e i z e i t. Der Tag der Arbeitslosmeldung ist in die Wartzeit einzurechnen. Dieser von der Wehrzahl der Amt und der Kommentatoren vertretene Standpunkt ist nun auch vom Spruchsenat bestätigt worden. (Schriften des Präsidiums der Reichsanstalt vom 20. Juni 1928 - Gef.-J. III 108.228.)

**Die Betriebsrats-Fraxis**  
Beilage zum Korrespondenz für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1928

Berlin, den 24. November

Nummer 11

**Inhaltsverzeichnis**

Umschreibung und Betriebsratsgesetz - Separabilität und Betriebsratsgesetz - Was der Vertrag der Betriebsratsmitglieder - Verordnungs-Erteilung der Betriebsratsmitglieder - Unzulässigkeit tarifliche Abweichung vom Betriebsratsgesetz - Unzulässigkeit formloser Betriebsratsmannwahl - Wahlenverteilung.

**Inhaltsvertretung und Betriebsratsverfahren**

„In der Arbeitsnummer der Zeitschrift „Arbeitsfraxis“, die als Sonderausgabe des Reichsarbeitsblattes“ von der Reichsarbeitsverwaltung herausgegeben wird, behandelte der ehemalige Präsident der Reichsarbeitsverwaltung, Dr. Grop, die Mitwirkung der Betriebsvertretungen auf dem Gebiete des Betriebsratsgesetzes. In anerkannter Weise hat er die Notwendigkeit der Klarheit der Betriebsratsvertretungen bei der Befämpfung der Betriebsratsangelegenheiten hervorgehoben. Außerdem stellte er fest, daß die bisherige Mitwirkung der Betriebsvertretungen auf diesem Gebiete nicht genüge. Seine Vorschläge stütze er auf die Berichte der Gewerkschaftsbeamten und der ledigen Aufsichtsbekannt der Berufsgruppenführer. In diesen Berichten wird häufig festgestellt, daß die Betriebsräte den ihnen im Betriebsratsgesetz gestellten Aufgaben bezüglich der Befämpfung der Unfallgefahren der Betriebe in den Jahren ihres Bestehens noch nicht genügend gerecht geworden sind. Solche Vorschläge greifen die Unternehmensleitungen natürlich gern auf, um der Öffentlichkeit lo die „unzufrieden“ Tätigkeit der Betriebsräte zu zeigen. Auch in den neuen Betrieben über das Jahr 1927 mit der Zunahme der Betriebsratsgesetzlichen Aufsichtsbekannt mit den Betriebsvertretungen nur mittelgültig, daß dabei „feinerliche Schwierigkeiten“ auftreten. In Werturteilsgewisse äußern sich aber die Berufsgruppenführer dahin, daß mit den von den Befähigten gemachten Unfallvertrauensmännern meist günstiger Erfahrungen gemacht worden sein würde als mit den Betriebsräten. Selbstverständlich ist dem Beweise für die große Tätigkeit der Unfallvertrauensmänner angefügt, und einleuchtende Angaben über ihre Gründe werden ebenfalls nicht ermöhnt. Die Vorschläge der Gewerkschaftsbeamten sind nur erklärlich aus einer mangelhaften Kenntnis der Tätigkeit im Arbeitsform der Betriebsräte. Viele Aufsichtsbekannt haben den Betriebsratsverfahren keine große Wichtigkeit beigelegt, und es ist gebührt für die Unternehmensleitung daß solche Beamte in ihren Berichten über die Betriebsräte keine Besondere annehmen, ist verständlich.

Die Arbeit der Betriebsräte ist ein eigenilg. und ist ein d a r stehen im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit auch die Fragen der Arbeitszeit, des Lohnes, der Einkünften und Gehältern. Es ist natürlich, daß die Aufsichtsbekannt für die Arbeitsratschaft am höchsten in Erscheinung treten und das selbstliche Interesse bei ihr hervorzuheben. Aber es ist doch ein Irrtum, anzunehmen, daß die Tätigkeit der Betriebsvertretungen sich mit diesen Aufgaben erschöpft. In den meisten Betrieben werden die Betriebsvertretungen eine rege Tätigkeit entfalten, um die Schwierigkeiten über die Unfall- und Krankheitsgefahren des Gewerks aufzulösen.

Es ist aber nicht nur mangelnder Wille der Arbeitsratschaft gewesen, der den Anlaß für die angehängt ildesten Erfahrungen der Gewerkschaftsbeamten gab. In den weitaus meisten Fällen werden die Aufsichtsbekannt die Mitarbeiter der Betriebsvertretungen gar nicht gekannt haben.

Bei der fortgeschrittenen Rationalisierung in den Betrieben und der gesteigerten Arbeitsintensität ist aber ein verstärkter Betriebsrat sehr notwendig.

Die heute noch übliche „amtliche“ Aufführung der Arbeitsratschaft über den Anlaß der wichtigsten Bestimmungen der Arbeitsratschaftsgesetze und -verordnungen sowie der Unfallversicherungsbestimmungen an den Arbeitsstellen liegt, in den Arbeitsstellen nicht an Erdenbe nicht zu mindern übrig. Durch diese Angelegenheit kann die Arbeitsratschaft mittig nicht aufgeführt werden. Nur die Vertrauensleute und Betriebsratsmitglieder brauchen ebenfalls diese Angelegenheit und übernehmen ihre Durchführung.

Sier muß die Kritik einsehen, wenn die Gewerkschaftsbeamten erscheinen. Siehen müssen auch Hinweise für praktische Vorschlagsmaßnahmen gegeben werden. Die Reichsarbeitsverwaltung hatte ja auch den BZG. geben, ihr Anregungen und Motive für die Unfallpropaganda zu übermitteln. Solche Einwendungen aus Arbeiterkreisen werden vom BZG. entgegenkommen und weitergeleitet.

Die moderne Unfallpropaganda ist sehr zu bezeichnen. Vorgelebene Geschmalfolgelingen sollen in Zukunft dadurch verbessert werden, daß die Reichsarbeitsverwaltung neue Bildentwürfe den Gewerkschaftsvereinen zur Begünstigung vorlegt.

Viele Unfälle führen zu Injurien und Gewerkschaften. Häufig wird das Ungeheuer der Arbeiter durch die Meinung der Aufsichtsbekannt verlegt, bei eingetretenen Unfällen den Arbeiter allein die Schuld zuzurechnen. Nur wenn sich die Aufsichtsbekannt der Arbeiter mit einer korrekten Forderung des Unternehmens in der Ausstattung seines Betriebes mit dem notwendigen Maschinenpark, einer hygienischen Einrichtung der Arbeitsräume und einer verlässlichen regelmäßigen Arbeitszeit verbindet, wird Unfall verhindert.

Die Geschäftsfunktionsräte und Betriebsräte über den ihr öffentliches Eintreten für die Sache des Arbeitsratschaftes einen starken Einfluß aus. Die Arbeitsratschaft übernimmt von dem in Versammlungen, Geschäftszeitungen und Mittelungsblättern Erfolg nicht mehr, als man gemöhnlich vermutet. Der Gesetz tritt nur nicht für jedermann sichtbar in Erscheinung. Aber durch die Kulturarbeit mit dem Reichsarbeitsrat wird die Arbeiter geführt, die Aufsichtsbekannt erhöht und das hygienische Verhalten der Arbeiter und Arbeiterinnen verbessert.

Wenn in der Unfallstatistik ein hoher Prozentsatz aller Unfälle auf „Selbstverletzungen“ zurückgeführt wird, so trifft dieser Ausdruck die Sache nicht. Jeder Arbeiter verlegt über ein gehöriges Maß notwendiger Vorsicht. Er ist selbstverständlich auch menschlichen Schwächen unterworfen, und eintretenden Ermüdung verbindet auch bei ihm die Unachtsamkeit für Einbrüche. Gemöhnlich werden bei Unfällen verschiedene Umstände zusammen. So habe noch keinen Arbeiter kennen gelernt, der bei einem Unfall nicht grenzenlos übermaßig war. Er glaubte, stets mit der größten Vorsicht gearbeitet zu haben. Allerdings gibt es natürlich auch menschliche Schwächen unterworfen, die durch ihr Verhalten die Gefahren vielfach betraufbekommen. Aber das sind ganz bestimmt nur Ausnahmen. Dank der jahrelangen Kulturarbeit der Gewerkschaften auf dem Gebiete des Arbeitsratschaftes haben wir eine gutegehilte Arbeitsratschaft. Nur muß diese Kulturarbeit immer wiederholt werden, da es immerwährendem Zustrom neuer, ungequalifizierte Kräfte stattfindet.

Verlag: Verbandsverwaltung des Deutschen Buchdruckers und Schriftgießers, Druck: Buchdruckerei O. M. D. G., [unlesbar] in Berlin SW 61.

Da die Arbeitschutzpropaganda müssen deshalb die höchsten Anforderungen gestellt werden. Und die Mitwirkung der Betriebsvereinigungen an der Verminderung der Betriebsgefahren ist um so wichtiger, je mehr die Gefahren durch die verschiedenen Einrichtungen, deren technische Mängel, die Schnelligkeit des Arbeitsganges und sonstige betriebliche Eigenarten gefährlicher als den meisten Gewerbebetriebsbetreibern. Sie können und sollen den Unternehmer auf vorhandene Gefahrenquellen unverzüglich aufmerksam machen. Der einflussreichste und wirksamste Weg hierzu ist die geistige und materielle Unterstützung durch die Betriebsvereinigungen. Es muss daher aufmerksamer gemacht wird, dass der Arbeitstempo geeignet ist, Unfallgefahren heraufzubeschwören.

Der § 60 Ziff. 3 B.W.G. bestimmt: „Der Betriebsrat hat die Aufgabe, auf die Befähigung der Unfall- und Gesundheitsgefährdung im Betriebe zu achten, die Gewerbebetriebsbetreibern und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Befähigung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallversicherungsverordnungen hinzuwirken.“ Der Bericht dazu ist sehr schön von dem meisten Betriebsräten gemacht worden. Aber häufig werden ihre Kenntnisse nicht ernsthaft beachtet.

Nach ein weiteres: Wenn sich die Mitwirkung der Vorkarbeiter, Meister und Betriebsleiter bei der Auffklärung der ihnen unterstellten Arbeiter und Arbeiterinnen über die Betriebsgefahren in weitestmögliche Ausdehnung als selbstverständliches Recht, würde die Wirkung ebenfalls eine bessere. Es genügt eben in Arbeitschutzfragen nicht, nur eine Anordnung zu geben, sondern die Arbeitskraft muß auch den Eindruck haben, daß sich die leitenden Personen des Betriebes bemühen, im Einvernehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung zum Schutze der Beschäftigten eine zweckdienliche Maßnahme zu treffen. Damit sie einen listbarsten Nachweis ihrer unaufrichtigen Tätigkeit bekommen, müssen sich die Betriebsvertretungen den bürokratischen Geplänkelchen der Behörden anspannen. Die Aufgabe eines Registratoriums der Unfall- und Betriebschutzangelegenheiten dürfte auch in kleinen und mittleren Betrieben möglich sein. Wir geben ein Beispiel, wie ein solches Buch anzulegen wäre:

Datum	Überraschung an den Unfallvertrauensmann von Betriebsrat (evtl. an Beschäftigten)	Bemerkungen
6. 7. 28.	Im Gast 1 in vier neue Schwelbe geprüft ausgehoben. Die Schwelbeprüfung fehlte.	28. 7. 28. Die Schwelbeprüfung wurde eingeholt.
8. 8. 28.	Der Herr Becker wurde über fahrlässige Verletzung der Behörden und Strafrecht geprüft.	10. 8. 28. Weitere Verhandlung wurde angefangen.
9. 9. 28.	Nach ungenügender Verhandlung der Vorkarbeiter, Meister und Betriebsleiter wurde über die Schwelbeprüfung eingeholt.	9. 9. 28. Mängel nicht festgestellt.
10. 10. 28.	Der Herr Buchhalter hat die Unfallversicherungsgesellschaft (Unfallversicherungsgesellschaft) erlassen.	6. 11. 28. Unfallversicherungsgesellschaft wurde eingeholt. Übertragung des Vermögens ist erfolgt.

Nach diesem Beispiel kann sich jeder Betriebsrat ein gutes Rechenmaterial, das er bei Betriebskontrollen durch den Gewerbebetriebsbetreibern oder sonst den Behörden gegenüber vorlegen kann. Die grundsätzliche Bedeutung des Schutzes der Arbeitskraft ist wohl allgemein heute erkannt worden. Zwei dieser Darlegungen soll aber sein, daß die Betriebsräte sich zur Wehr setzen. Durch die Berichte der Gewerbebetriebsbetreibern wird eine falsche öffentliche Meinung erzeugt, die geeignet ist, den Wert der Betriebsvertretungen herabzusetzen.

Im Jahre 1927 ist nur eine Kontrolle in fünf Betrieben erfolgt, trotzdem das Reichsversicherungsamt im Vorjahre auf die Notwendigkeit verwiesen hatte, jeden Betrieb mindestens ein

mal im Jahre zu revidieren. Eine bessere Überwachung der Betriebe muß also eintreten. In den Betriebsräten liegt die Zusammenfassung mit den Gewerbebetriebsbetreibern liegen, wo es irgend geht, damit diese die Mitwirkung der Betriebsvertretungen bei der Verhütung von Unfällen und der Verminderung der Betriebsgefahren in ihren Berichten auch erwähnen müssen. Ap.

### Jugendliche und Betriebsgefahren

Es ist Pflicht des Unternehmers und der Aufsichtspersonen, die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen auf die anderen Betriebsgefahren aufmerksam zu machen. Wenn sich Betriebsunfälle dadurch ereignen, daß die jungen Leute (auch Lehrlinge) die besonderen Betriebsgefahren nicht gekannt oder nicht genügend beachtet haben, so können sich Unternehmer und Aufsichtspersonen schon wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung leicht machen, wenn sie es unterlassen haben, die jugendlichen Arbeiter auf die besonderen Betriebsgefahren rechtzeitig und gründlich aufmerksam zu machen. (Urteil des Bayerischen obersten Landgerichtes, München, 29. März 1927, veröffentlicht in „Bayer. Verwaltungsbl.“ 1928, S. 175.) \*

### Aus der Praxis der Betriebsbetrieblisten

Der Gruppentat des Gewerkschaftsbundes in Hannover hat es unternommen, den seiner Gruppe angehörige Arbeiter in den Betrieben zu beschäftigen. Die Tätigkeit wurde im Geschäftsjahre 1927/28 geleistet. Es gingen 82 Berichte ein von Betriebsratsmitgliedern aus 8 Buchdruck, 10 Steindruck, Lithographie und Chemigraphie, 18 Buchbinderei und 6 Hilfsarbeiterabteilungen, in denen etwa 3500 Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt waren.

Die Umfrage ergab, daß die Bundesrats-, gewerbe- und gesundheitspolizeilichen und Jugendfußbestimmungen nicht immer eingehalten wurden und der Gewerbetreibende häufig um Abstellung von Mängeln erzußt werden mußte. Bei Betriebsereignissen durch Aufsichtsbefehle wurden nur 20 Betriebsräte von diesen nach dem Grade der Befähigung befragt. Angabe des Grades der Befähigung der Arbeitszeitverpflichtungen wurde in vier Fällen erzußt. Überstunden wurden in 82 Betriebsabteilungen geleistet. In 53 Abteilungen wurde nach Änderung bzw. Vereinbarung mit den Betriebsräten erzußt, daß vor der Bestimmung von Überstunden Arbeitslohn eingeteilt und Doppelstunden eingeteilt wurden. Die beschriebene Untersuchung wurde im Geschäftsjahre 1927/28 durchgeführt. Es wurden nachgefragt und erteilt. Kurzarbeit bestand teilweise in 6 Betriebsabteilungen. Zeitweise oder ständige Arbeitsarbeit wurde in 16 Abteilungen geleistet. Unfallvertrauensmänner waren in 22 Betrieben vorhanden. Aus 14 Betrieben wurden Anträge gemeldet. Aber nur in 7 Fällen haben sich die unterzeichneten Bundesrat- und Unfallvertrauensmänner gemeldet. 10 Unfallvertrauensmänner bestanden, daß sie noch befragt worden seien. In 12 Betrieben bestanden Kontrolleneinrichtungen beim Betreiben des Betriebes. Als Strafmaß für Zulipflichten wurden meistens 20 Pf. erhoben. Die Arbeitskontrolle geschied durch Anwesenheit, in 8 Fällen durch Tageszeit, in 5 durch Wochenkarte, in 2 durch Wochenkarten, in einigen Fällen durch mechanische Kontrollvorrichtungen, u. a. auch Photograph. Die Betriebsräte, die berechtigt sind, von ihrer Firma vierteljährlich die Vorlage eines Geschäftsberichts zu verlangen, bestanden in der Mehrzahl, daß dies, wenn auch öfter in ungenügender Weise, geschieht. Ein Betriebsrat mußte ein Verzeichnis der Lohnauszahlung erhalten. Er ließ die Firma entscheiden, den Bericht zu geben. Die Frage, ob Lohnbücher und Überstundenlisten zu den Betriebsgeheimnissen zählen, mußte ein Betriebsrat vor dem Arbeitsgericht klären lassen. Dies entschied dann auch, daß dem Betriebsrat das Verlangen vorzuliegen sei.

Einpfründe gegen Kündigungen wurden 75 erhoben. Davon wurden 46 als berechtigt anerkannt. In 53 Fällen gelang es den Betriebsräten, eine Einigung zu erzielen. Etwa 20 Entlassungsberechtigten wurden (häufig mit Hilfe von Organisationsvertretern) vor dem Arbeitsgericht gerichtlich erledigt. In 7 Fällen wurden Urteile auf Wiederbeschäftigung erzielt. Das bei Abweisung der Weiterbeschäftigung fällige Kündigungssumme betrug insgesamt 2800 M. Acht Klagen endeten mit Vergleich oder Abweisung.

Neben diesen Tätigkeitsberichten erheben noch Klagen über die Erledigung „sonstiger Angelegenheiten“. Darunter fallen die Klagen über Lohnzahlung, Massenklagen, Maßnahmen gegen unwürdige Behandlung und schikanöse Kontrolle, Anfordern und -preis, Abwehrmaßnahmen gegen rigorose Abteilungsleiter, Kontrollerteilnahme, Arbeitsverteilung, Abwehr der Lohnberufungsverweigerung, Einlegung überhöhter Beiträge, Verhinderung von Maßnahmen, Arbeitsübertragung, Schlichtung von Personalstreitigkeiten, Wohnortveränderung, Fahrtraubefragung, Waise, Gemeinnützigkeit, Beförderung von Geraden, Heilung, Ventilations-, Verteilungs- und Anordnungen.

Außer dem schweren Ehemann als Betriebsrat versehen viele Rollen noch das Amt eines Vertrauensmannes im Betriebsrat. Die Tätigkeit der Vertrauensmannen über die Tätigkeitsberichte 49 befinden sich jetzt ein bis zwei Jahre, 21 drei bis fünf Jahre, 16 seit 1920 im. 1921 im Amt. Aus den Tätigkeitsberichten geht hervor, daß die Betriebsräte nicht nur Vorteile für die Beschäftigten erzielt haben, sondern daß sie auch erhebliche Beschäftigten abgesehen in der Lage waren.

### Berechtigte Einstellung der Arbeitsleistung bei Lohnrückständen

Zu einem interessanten Streitfall vor dem Arbeitsgericht Leipzig gefallt sich ein Verfahren, dessen Ursache die Streikbewegung einer Lohnforderung eines Personals einer in Konkurs geratenen Firma durch ihren Konkursverwalter bildete. Der Sachverhalt ist folgender: Am Ende einer Zeitperiode, in der der verchiedensten Gerüste über in Aussicht stehende Geschäftsänderungen unter dem Konkursverwalter des Personals, das Personal selbständig werden mußte. Am Kündigungstag wurde der fällige Lohn nicht zur Auszahlung gebracht, die Lohnauszahlung wurde für den nächsten Tag in Aussicht gestellt. Am anderen Tage, also am Sonnabend, erhielt die Betriebsvertretung von der Geschäftsleitung auf Befragung die Mitteilung, daß der rückständige Lohn an dem Tage nicht zur Auszahlung gelang. Diese Mitteilung enthielt das Personal zu dem Zeitpunkt an die Geschäftsleitung, es bleibe an seinem Arbeitsplatze so lange untätig stehen, bis der Lohn ausgezahlt worden sei. Daraufhin forderte die Geschäftsleitung das Personal mehrmals zur Arbeitsaufnahme auf, und als ihre Aufforderung erfolglos blieb, entließ sie teilweise das Personal. Der rückständige Lohn einschließlich fälliger Gerüste wurde dem Personal durch den Konkursverwalter als beehrteigte Forderung eingereicht. Der Konkursverwalter, ein bekannter Rechtsanwalt, erkannte die rückständige Lohnsumme an, bestritt aber die Berechtigung der Lohnforderung für die Kündigungssumme. Die Folge davon war ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht, dessen Urteil die Lohnforderung zu entscheiden hatte. Im es vorzunehmen, das Arbeitsgericht hat den Antrag der Kläger anerkannt, den Beklagten kostenpflichtig verurteilt. An den Begleiterscheinungen zu dem Streitfall ist die schriftliche und auch mündliche Darlegung, mit der der Beklagte die Streitforderung des Personals freilich eine Lohnforderung zu entscheiden hatte.

Im es vorzunehmen, das Arbeitsgericht hat den Antrag der Kläger anerkannt, den Beklagten kostenpflichtig verurteilt. An den Begleiterscheinungen zu dem Streitfall ist die schriftliche und auch mündliche Darlegung, mit der der Beklagte die Streitforderung des Personals freilich eine Lohnforderung zu entscheiden hatte.

begründete, besonders bemerkenswert. Der Beklagte behauptete, die Kläger hätten ihre Leistungspflicht gegenüber der Firma eingeklagt, und zwar vom Beginn der Kündigungsfrist an. Dem wird entgegengehalten, daß die Arbeitsaufnahmen wegen der Aufforderung nicht nachgelassen. Die Kläger hätten wohl das Recht der außerordentlichen Kündigung gemäß § 124 Ziffer 4 der Reichsgerverordnung gehabt. Sie hätten ihre Arbeitsstelle verlassen und an den Arbeitgeber Ansprüche auf Schadenersatzleistung für jene Verluste geltend gemacht, die ihnen durch die Arbeitsaufnahmen entstanden wären. Ein solches Recht hätten sie nicht. Einmalige Aufhebung der Arbeitsaufnahmen wegen der Aufforderung nicht wieder aufgenommen. Mit diesem Verhalten ist eine beschränkte Verweigerung der von den Klägern obliegenden Vertragsverpflichtungen erzielte und damit der Firma das Recht gegeben worden, ihrerseits von dem § 124 Ziffer 3 der Reichsgerverordnung Gebrauch machen zu können. d. h. sie konnte die Kläger nicht anstellen. Kläger demnach hätte der Beklagte noch mit der Bezugnahme auf § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzutreten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des an dem Teile eine wesentliche Verschlechterung eintritt, daß der Beklagte auf die Verschlechterung eingewirkt hat, die ihm obliegende Leistung verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie gestellt wird.“ Aus diesem Rechtspruch ist ersichtlich, daß eben auch der Arbeiter die ihm aus dem Arbeitsvertrage obliegende Vorleistungspflicht erst dann einstellen könne (vorausgesetzt, daß er von seinem Recht aus § 124 der Reichsgerverordnung auf die Gegenleistung tatsächlich gefährdet wird. Also nicht die Vermutung des Arbeiters, daß seine Ansprüche an den Unternehmer durch dessen veränderte Vermögensverhältnisse gefährdet sein könnten, sei zur Einstellung seiner Vorleistungspflicht ausreichend, sondern erst der durch den Arbeiter erzielte Nachweis, daß die Erfüllung des Arbeitsvertrages des Arbeiters sei von seinem Beginn an bis zu seiner ordnungsgemäßen Erfüllung als ungeteilt Ganz aufzulösen, somit je auch der Arbeiter während der Vertragsdauer ungeteilt vorzuleisten verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, daß in einer Lohnperiode einmal ein Lohnrückstand erfolge. Zu allem Lege der Beklagte noch den schriftlichen Lohnrückstand in einem Vermögensausweis der Firma (genannten Firma) dafür vor, daß eine Gefährdung der Lohnforderung der Kläger nicht in Frage gekommen sei.

Die Kläger sind der Argumentation des Beklagten, die nicht allein rechtlich irrig ist, sondern auch äußerlich nicht annehmbar, nichts abzuwenden. Einmalige Aufhebung der Arbeitsaufnahmen wegen der Aufforderung nicht wieder aufgenommen. Mit diesem Verhalten ist eine beschränkte Verweigerung der von den Klägern obliegenden Vertragsverpflichtungen erzielte und damit der Firma das Recht gegeben worden, ihrerseits von dem § 124 der Reichsgerverordnung Gebrauch machen zu können. d. h. sie konnte die Kläger nicht anstellen. Kläger demnach hätte der Beklagte noch mit der Bezugnahme auf § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzutreten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des an dem Teile eine wesentliche Verschlechterung eintritt, daß der Beklagte auf die Verschlechterung eingewirkt hat, die ihm obliegende Leistung verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie gestellt wird.“ Aus diesem Rechtspruch ist ersichtlich, daß eben auch der Arbeiter die ihm aus dem Arbeitsvertrage obliegende Vorleistungspflicht erst dann einstellen könne (vorausgesetzt, daß er von seinem Recht aus § 124 der Reichsgerverordnung auf die Gegenleistung tatsächlich gefährdet wird. Also nicht die Vermutung des Arbeiters, daß seine Ansprüche an den Unternehmer durch dessen veränderte Vermögensverhältnisse gefährdet sein könnten, sei zur Einstellung seiner Vorleistungspflicht ausreichend, sondern erst der durch den Arbeiter erzielte Nachweis, daß die Erfüllung des Arbeitsvertrages des Arbeiters sei von seinem Beginn an bis zu seiner ordnungsgemäßen Erfüllung als ungeteilt Ganz aufzulösen, somit je auch der Arbeiter während der Vertragsdauer ungeteilt vorzuleisten verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, daß in einer Lohnperiode einmal ein Lohnrückstand erfolge. Zu allem Lege der Beklagte noch den schriftlichen Lohnrückstand in einem Vermögensausweis der Firma (genannten Firma) dafür vor, daß eine Gefährdung der Lohnforderung der Kläger nicht in Frage gekommen sei.

stattfindenden Gau- und Verbandstag wurde empfohlen, sich in den nächsten Ortsvereinsversammlungen mit dort zu behandelnden Anträgen zu befassen. Zu dieser Sache sprach Kollege König über die „Invalidenunterstützung“, während Kral Dammlicher sich über die Eintragung einer „Mitwens- und Waisentafel“ und „Erhöhung der Reiseunterstützung“ verbot. Es wurde weiterhin gewünscht, daß Orte unter 25 000 Einwohnern die gleichen Ferien erhalten als die übrigen Orte. Vom Vorsitzenden wurde dann noch ein Streitfall in der Firma Köhl geschildert, der die Anwesenheit des Gauvorsitzers notwendig machte.

### Allgemeine Rundschau

**Nachahmenswertes Beispiel.** Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des „Aachen er Anzeiger Politisches Tageblatt“ gewährten die Gesellschafter einem 50-jährigen Jubilar eine goldene Uhr nebst Widmung sowie ein namhaftes Geldgeschenk, ferner erhielten ein 40 Jahre dort Beschäftigter und drei 25 Jahre Beschäftigte außer praktischen Geschenken noch ansehnliche Geldgeschenke sowie die andern, der Angehörigkeit im Geschäft entsprechende, zufriedenstellende Geldgeschenke. Ingesamt befinden sich in dem Geschäft 12 über 25 Jahre beschäftigte Gehilfen.

**Unerwartete Bedingungen für Erlernung des Tiefdrucks.** Die Schnellpressenfabrik Frankenthal stellt — wie aus einem zu unsrer Kenntnis gelangten Schreiben an einen Druckerkollegen hervorgeht — für die Erlernung des Tiefdrucks Bedingungen, die als angemessen nicht bezeichnet werden können. Für die Abfertigung eines vierwöchigen Ausbildungskurses im Tiefdruck wird von der genannten Fabrik ein Honorar von 300 M. berechnet. Dazu kommen für die Kuristen noch die Kosten für Wohnung und Verpflegung. Ingesamt also erhebliche Aufwendungen, die nur ganz wenige vorwärtsstrebende Gehilfen aufzubringen in der Lage sein werden, selbst wenn ihnen die Arbeitslohnunterstützung für die Dauer der Ausbildungszeit von ihrer Organisation bewilligt wird. Besonders auffällig aber muß eine Bedingung wirken, wonach sich die in der Tiefdruck- und Versuchsanstalt der Frankenthaler Schnellpressenfabrik ausgebildeten Tiefdrucker verpflichten müssen, die gegen Zahlung eines teuren Lehrgeldes erworbenen Kenntnisse innerhalb der nächsten zwei Jahre ausschließlich nur bei solchen Firmen zu verwerten, die ihre Maschinen von der Schnellpressenfabrik Frankenthal bezogen haben! Ein derartiges Verlangen ist, gelinde ausgedrückt, eine starke Zumutung, zumal doch die Herabwürdigung von tüchtigen Arbeitsträften ebenso sehr im Interesse der Tiefdruckmaschinenfabrik wie der von ihr zu besitzenden Firmen liegen müßte. Unfre Druckerkollegen seien nachdrücklich davor gewarnt, sich auf Bedingungen einzulassen, die eine Einschränkung des Verfügungsrechts über ihre Arbeitskraft bedeuten. Die beste Ausbildungsmethode stellt übrigens die praktische Unterweisung und Anlernung in den Druckereien selbst dar. Diese Methode liegt tatsächlich im Interesse der technischen Entwicklung und aller daran beteiligten Kreise.

**Zahl der Kleinbetriebe in der Papierindustrie und im Vertriebsleistungsgewerbe.** Einer neuen, auf Grund der letzten gewerblichen Betriebszählung im Jahr 1925 zusammengestellten und loben veröffentlichten reichsstatistischen Tabelle über die wichtigsten Zweige des Kleinbetriebes entnehmen wir, daß in der Gruppe Vertriebsleistungsgewerbe insgesamt 5351 Betriebe bis zu 5 Personen mit 13 409 Arbeitskräften, davon 6677 Arbeitnehmer, vorhanden waren. Von den Betrieben bis zu 10 Personen wurden 7112 Unternehmungen mit 26 869 Arbeitskräften, davon 17 458 Arbeitnehmer (65 Proz.), gezählt. Von den zum kleinen Teil nur handwerksmäßigen Betrieben bis zu 50 Personen wurden 9403 Unternehmungen mit 76 154 Arbeitskräften, davon 63 116 Arbeitnehmer, festgestellt. Die Anzahl der Hausgewerbebetriebe wurde mit 318 Unternehmungen, die zusammen 385 Personen beschäftigten, ermittelt. In der Gewerbegruppe Buchbinder- und Herstellung von Schul- und Büreauhilfsmitteln wurden 5587 Betriebe bis zu 5 Personen gezählt, die 11 577 Arbeitskräfte, davon 4018 Arbeitnehmer, beschäftigten. Die Anzahl der Betriebe bis zu 10 Personen betrug 6025. Von diesen wurden an Personal 14 827 Köpfe beschäftigt, darunter 6508 Arbeitnehmer (44,3 Proz.). Bei den Buchbindereien bis 50 Personen, von denen nur ein kleiner Teil der Unternehmungen „handwerksmäßig“ ist, wurden 6355 Betriebe mit 22 766 Personen, davon 13 928 Arbeitnehmer, gezählt. In vorstehenden statistischen Zahlen sind 182 Hausgewerbebetriebe mit 249 darin beschäftigten Personen enthalten.

**Bemerkenswerte Entscheidung über Tätigkeitsgrenze.** Drei Buchbinder, die in der Stadtbücherei Stettin angestellt waren und dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands angehörten, hielten ihre bisherige Entlohnung nach dem ihnen ungünstigeren Gemeindefachtarif für unbedeutend und erhoben deshalb Klage auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen diesem und dem Papierverarbeiter-(Api-)Tarif. Der Reichs- und Bezirksmangeltarif für Gemeinde- und Staatsarbeiter und der entsprechende Bezirksmangeltarif für die Provinz Wommern sind im März 1926 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Das Arbeitsgericht wie auch das Landesarbeitsgericht Stettin wiesen die Klage ab, da durch die Allgemeinverbindlicherklärung auch die in der Stadtbücherei beschäftigten Buchbinder davon erfasst waren. Die Kläger sind — so wurde in der Urteilsbegründung ausgeführt — einerseits als Gemeindefacharbeiter, andererseits als Buchbinder anzusprechen, und ihre Arbeitsverträge fallen somit unter zwei allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge, von denen derjenige maßgebend ist, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen der in der Stadtbücherei beschäftigten Arbeitnehmer gilt. Das ist hier der Gemeindefacharbeitertarif. Die anfangs günstigeren Lohnbedingungen sind von der Stadt rechtzeitig gekündigt worden. Auch das Reichsarbeitsgericht verwarf den Klagen den Erfolg, indem es ihre Revision verwarf, da von der Allgemeinverbindlicherklärung des Gemeindefacharbeitertarifs auch die in der Stadtbücherei beschäftigten Buchbinder als Außenleiter erfasst worden seien.

**Der Machtkampf in der Schwerindustrie.** Die achtstägigen Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern vor dem Düsseldorfener Regierungspräsidenten Dr. Bergemann haben zu einem größeren Ergebnis noch nicht geführt. Am 20. November kamen beide Parteien überein, die Verhandlungen bis zur demnächstigen Berufungsentcheidung des Landesarbeitsgerichts in Duisburg auszusetzen. Beide Parteien legen aber Wert darauf, danach die Verhandlungen fortzusetzen. Ein von Unternehmerseite vorliegender Vorschlag wurde als endgültiges festes Angebot bezeichnet. Wie verlautet, würden vor der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von den Metallarbeiterverbänden keine Beschlüsse zu dem Angebot gefaßt werden. Nach der landesgerichtlichen Entscheidung wird sich noch das Reichsarbeitsgericht in Leipzig mit der Streitfrage zu befassen haben. Da bis dahin verschiedene Wochen vergehen können, besteht auf beiden Seiten der Wunsch, die Arbeit inszwischen wieder aufzunehmen, damit nicht noch mehr Betriebe wegen Rohstoffmangels stillgelegt zu werden brauchen. Die Frage ist nur, unter welchen Bedingungen die Arbeiter wieder in die Betriebe zurückkehren sollen. Darüber gehen, wie dem „Vorwärts“ von unternehmer Seite geschrieben wurde, die Meinungen weit auseinander. Die Gewerkschaften wollen, um ja kein Hindernis für die Wiederaufnahme zu bilden, daß unter dem bis zum 31. Oktober in Kraft gewesenen Tarifvertrag die Arbeit wieder aufgenommen wird. Dann aber soll vom Tage der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts der neue Schiedsspruch die Grundlage der Bezahlung sein. Sollte aber das Urteil des Reichsarbeitsgerichts zugunsten der Arbeiter ausfallen, dann sollen neue Verhandlungen geführt werden, bis zu deren Abschluß der alte Tarif weiter gelten soll. Den Kern der Vorschläge der Gewerkschaften bildet also die Anerkennung des verbindlich erklärten Schiedsspruches. Das aber ist es, was die Unternehmer nicht wollen. Sie wünschen, daß sich die Wiederaufnahme der Arbeit ein Abkommen getroffen wird, das auch über den verbindlich erklärten Schiedsspruch hinaus gilt, für eine möglichst lange Zeit. Dies würde nichts anderes bedeuten, daß ganz gleich wie die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts ausfällt, der Schiedsspruch durch die jetzt zu treffende Vereinbarung, also mit dem Einverständnis der Gewerkschaften selbst, außer Kraft kommt oder nur für ein paar Tage in Kraft bleibt. Für das jetzt für die Wiederaufnahme der Arbeit zu treffende Abkommen wollen die Unternehmer, wie man leicht erraten kann, mit den Lohnjägern möglichst weit von denen des Schiedsspruches herabkommen. Dieses sind kurz die beiden Streitpunkte, um die gerungen wird. Der Grund, den die Unternehmervertreter für ihre Stellung vorgeben, ist in der Hauptsache der alte, nämlich „die Untragbarkeit“ der in dem Schiedsspruch angelegten Lohnerhöhung. Dabei bleiben sie, obwohl die Mehrausgabe von einem ganzen Jahr nicht mehr kostet als der durch die Aussperrung verursachte Produktionsausfall von ein paar Tagen. Es kann sich bei den Industriellen, wie schon oft dargelegt worden ist, auch gar nicht um die Lohnherhöhung im Grunde handeln, sondern nur darum, den Schiedsspruch zu beseitigen und, wenn möglich, mit der Zustimmung der Gewerkschaften. Daraus erhoffen sie, und das mit vollem Recht, einen Schlag gegen die Schlichter wie gegen das Schlichtungswesen überhaupt zu tun, der sich bei späteren Schiedssprüchen sehr vorteilhaft für die Unternehmenseite auswirken wird. Dieses Ziel werden die Unternehmer jedoch nicht erreichen. Wenn schon die Arbeiter eventuell eine Vertagung der Laufzeit des Schiedsspruches zugestehen würden, so dürften doch die Lohnjäger unter keinen Umständen beinträchtigt werden. Es gewinnt den Anschein, als ob die moralische Bedeutung der Unterstützung der Aussperrten durch den Staat sich mehr und mehr zugunsten der Sache der Arbeiterschaft auswirkt. Nachdem ein rechtlicher Anspruch auf Hilfe aus der Arbeitslosenversicherung nicht zu erreichen war, ist die Staatsgewalt in die Brezche getreten. Es ist ferner von ungeheurer Wichtigkeit, daß die Unterstützung bis zum ersten Lohntage gestrichelt werden soll. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter sind nunmehr vor der größten Notlage geschützt, weil sie neben ihrer Gewerkschaftsunterstützung die durch das staatsförmliche Verhalten der Unternehmer erst berechtigt gewordene zusätzliche Staatshilfe erhalten. Die Position der Unternehmer hat durch die bisherige Entwicklung der Dinge sicherlich keine Festigung erfahren.

**Reichsbahn und Schwerbeschädigte.** Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten nahm in einer aus allen Teilen des Reiches von 76 Delegierten besuchten Reichskonferenz am 17. und 18. November in Berlin Stellung zu den Forderungen der Kriegsoffer an den Reichstag und an die Reichsregierung. Die Konferenz billigte die diesen Stellen am 22. Oktober unterbreitete größere Eingabe, in welcher die Anpassung der Versorgungsregelung an die gegenwärtigen Verhältnisse gefordert wird. Bei der Entscheidung mehrerer Verhandlungspunkte nahm die Konferenz einstimmig eine Entschärfung zur Beteiligung der bei der Tarifumstellung verfallenen Beförderungsbedingungen für Schwerbeschädigte auf der Reichsbahn an. Die Konferenz ersuchte den Bundesvorstand, erneut bei der Reichsbahn, dem Reichsverkehrsministerium, dem Reichsarbeitsministerium und dem Reichstag vorstellig zu werden und die sinnigere Anwendung der alten Tarifbestimmungen bei Beförderung Schwerbeschädigter in der Holz- und Postverlässe zu verlangen. Insbesondere sei Vorzorge zu treffen, daß die Schwerbeschädigtenabteile in allen Zügen nach wie vor geführt werden.

**Engerer Zusammenfluß der Unternehmer in der Tischschloßarbeit.** Für die industrielle Unternehmenseite in der Tischschloßarbeit bestanden bisher zwei Hauptverbände, und zwar ein tschechischer und ein deutscher Verband. Nun hat sich vor kurzem der deutsche Hauptverband der Industrie dem tschechischen mit allen seinen Mitgliedern angeschlossen, so daß dieser Einheitsverband der Unternehmer an 10 600 Mitglieder zählt, unter ihnen 4000 Großindustrielle. Schon vor der Vereinigung haben die beiden Verbände recht einträchtig zusammengearbeitet; nunmehr hat die Arbeiterseite aber damit zu rechnen, daß durch die festere Geschlossenheit der Unternehmenseite der Widerstand gegen die Bestrebungen der Arbeiter nach Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsverhältnisse noch

schroffer als zuvor werden wird. Demgegenüber zeigen die Organisationsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in der Tischschloßarbeit zur Freude des geübten Unternehmers leider ein Bild trostloser Zerfahrenheit, die ihre Schlagkraft natürlich außerordentlich schwächt. In 15 Gewerkschaftszentralen nationaler und religiöser Schattierungen sind 1 671 250 Mitglieder organisiert. Wie anders könnte diese Masse dem geübten Unternehmertum gegenüberstehen, wenn auch sie einheitlich und in nur einer Gewerkschaftszentrale organisiert wäre!

**Der Schluß des Winterkurses.** Während des mit dem 30. Juni 1928 abgeschlossenen letzten Rechnungsjahres reisten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 600 031 Personen zu. Hieron waren 307 255 Einwanderer. Von den in dieser Zahl enthaltenen 64 167 Einwanderern deutschen Standes gaben 45 778 als letzten Aufenthaltsort Deutschland an. Im ersten Halbjahr 1928 haben 31 466 Deutsche ihre Heimat mit überflüssigem Handgepäck verlassen. Nicht alle diese Deutschlandmänner werden drüben ihr Glück machen. Manche werden vielleicht enttäuscht zurückkehren. Immerhin aber ist die starke Auswandererziffer ein beachtliches Menetekel für alle Stellen, die in Staat und Wirtschaft maßgebenden Einfluß besitzen. Bei dieser Gelegenheit sei auch noch Notiz davon genommen, daß die deutsch-amerikanische „Buchdruckerzeitung“ in ihrer Oktobernummer an leitender Stelle wieder eine bringende Warnung vor Auswanderung nach den Vereinigten Staaten veröffentlicht. Es wird darin u. a. folgendes gesagt: „Die von der Wanderlust nach Amerika befallenen deutschen Kollegen scheinen die ab und zu erteilten Warnungen nicht ernst nehmen zu wollen, wie die unausgesehenen Anmeldungen bei der Deutsch-Amerikanischen Typographia beweisen, die ihres beschränkten Arbeitsfeldes wegen am allerwenigsten instande ist, ihnen Arbeit zu verschaffen. In vielen Fällen mögen auch in Amerika anfängliche Verwandte oder Bekannte die Verlockungen spielen, ohne sich der Tatsache bewußt zu sein, daß das Fortkommen als Buchdrucker die Kenntnis der Landessprache bedingt. In andern Erwerbszweigen, wie z. B. im Kaufmannsberuf, im Maschinenbau, in der Tischlerei usw., sind geschulte Hände die Vorbedingung, und die Sprachkenntnis kommt erst in zweiter Linie in Betracht, obwohl auch in diesen Berufen der deutsche Einwanderer nicht mit offenen Armen empfangen wird und seine Fälschpfeiler haben muß, um Arbeit zu finden. Wohl demjenigen deutschen Schriftsetzer, der nach Ankunft in diesem Lande für die ersten zwei Jahre einen Rückhalt bei seinen Verwandten oder Bekannten findet, aber wehe dem, der ganz auf sich selbst angewiesen ist und mit wenig Jergeld in der Laie monatelanger Arbeitslosigkeit entgegensehen muß. Welche Enttäuschung, wenn er sich schließlich gezwungen sieht, bei geringem Lohn und ungewohnter schwerer Arbeit in einem andern Beruf sein Leben zu fristen! Die Deutsch-Amerikanische Typographia kann jene Einwanderer weder hemmen noch verbieten, aber sie erachtet es als ihre Pflicht, die Auswanderungsinsuften auf die hiesigen Verhältnisse aufmerksam zu machen, ehe sie sich als freiwillige Rekruten dem amerikanischen Heer der Arbeitslosen anschließen.“

### Verschiedene Eingänge

„Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegsinvaliden“, Berlin O 10. An der Stralauer Brücke 6. Nur von dort (nicht im Buchhandel) gegen Vereinfachung des Betrages von 65 Pf. auf das Postkontingent des Reichsbundes, Berlin 88 35, vorüber zu beziehen. 128 Seiten.

### Gestorben

- In Altona am 7. November der Buchdruckerbesitzer Heinrich Theodor Wolff.
- In Bensheim der Maschinenfabrik Friedrich Maus, 68 Jahre alt.
- In Gemülden am 11. November der Invalide Heinrich Wilke, 60 Jahre alt.
- In Dresden am 7. November der Seber Max Wilmann aus Magdeburg, 62 Jahre alt.
- In Duisburg am 6. November der Invalide Fritz Kretz aus Elben, 42 Jahre alt.
- In Eilen am 23. November der Drucker Peter Weber, 42 Jahre alt — Hierenleben.
- In Halle a. S. am 6. November der Seberinvalide Hermann Wolf aus Magdeburg, 73 Jahre alt.
- In Hamburg am 16. November der Buchdruckerbesitzer Christian Seeliger aus Alstedt, 70 Jahre alt.
- In Heiligenhaufen der Invalide Karl Pfeiffer aus Darmstadt, 75 Jahre alt.
- In Kappel der Buchdruckerbesitzer Wilhelm Gofsch.
- In Koblenz am 6. November der Invalide Karl Staub aus Osterfeld, 62 Jahre alt.
- In Leipzig am 20. Oktober der Korrektor Bruno Horn als Kriegsinvalide, 68 Jahre alt; am gleichen Tage der Seberinvalide Adolf Schick aus Alstedt, 75 Jahre alt; am 21. Oktober der Maschinenfabrikarbeiter Werner aus Kumburg, 34 Jahre alt; am 2. November der Korrektor Oswald Gerke aus Cönnelitz, 64 Jahre alt; am 7. November der Seber Carl Kopp aus Alstedt a. d. S., 38 Jahre alt.
- In Malsdorf am 20. Oktober der Buchdruckerbesitzer Hans Bernburg.
- In Mainz der seßhafte Buchdruckerbesitzer Oskar Selmann, 70 Jahre alt.
- In Meßkau am 14. November der Maschinenfabrikarbeiter Wilhelm Pfeiffer, 24 Jahre alt.
- In Neuen am 16. November der Seber Hans Kraker aus Döllau-Döllwitz, 35 Jahre alt.
- In Nürnberg am 7. November der Seberinvalide Friedrich Wenzel aus Giltrow, 74 Jahre alt.
- In Pommersburg am 9. November der Buchdruckerbesitzer Otto Wöhr.
- In Sondershausen am 17. November der Seberinvalide Günther Willeker, 69 Jahre alt — Verstorben.
- In Suhlheim am 11. November der Faktorinvalide Georg Dyck aus Ulm, 70 Jahre alt.
- In Zeitz am 7. November der Seberinvalide Philipp Seidel aus Zeitz, 79 Jahre alt.
- In Wittenberg am 12. November der Drucker Ludwig Schneider aus Wittenberg bei Koblenz, 61 Jahre alt.

### Briefkasten

D. R. in B.: Für die Besorgung des Bildes von Karl Fab (1800) vielen Dank. Der betreffende Teil mit den Bildern wird mir gegebenenfalls Ihnen übermietet zur Weitergabe. Das richtig gewählte Bild wird jedenfalls schon früher zurückgeschickt. Auf die vorstehenden Postkarten von W. wird vielleicht noch zurückgekehrt sein. Momentan können wir in der Besorgung liegenden Sachen in Betracht, die W. in B. nicht geben wir das Kennen mit B. auf; die Ausgabe ist ja fast gar nicht wert die Anstrengungen recht große waren. Von W. hat Vermittlung haltgefunden. Freundlichen Gruß. — W. in B.: Ist die Heilung geklärt worden? — Frau W.: Frau Dietrich hat sich nicht beklagt. — W. in B.: Die Heilung in Soden Wittenberg mit großem Interesse gelesen. War danach bestimmt nicht 1928 in Mainz, er möge aber mit dem 30. Jahre

